Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Diederich Georg Babst

Repertorium des grundgesetzlichen neuen Rostockschen Erb-Vertrags vom 13. May 1788.

Rostock: bey Christian Müller, [1788?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0001
DFG

N.

2.

Mk_10804b 1.2 <R>

~~Mk_1041,b.~~ 1.2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn862399106/phys_0002
DFG

Repertorium

des

grundgesetzlichen

neuen

Rostockschen Erb-Vertrags

vom 13ten May 1788.,

entworfen

von

Dieterich Georg Babst,

Procurator zu Rostock.



Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, E. E. Raths Buchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0005

DFG

Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0006
DFG

A.

Abendmahl.

Soll in der heiligen Geist Kirche des Sonnabends nach der gewöhnlichen Predigt ausgetheilet werden. §. 58. m. II. n. 2.

Abolitions-Recht.

Wollen Ihro Herzogl. Durchl. nicht ohne des Raths vorgängigen Bericht, auch nie vor erhobener und absolvirter General-Inquisition eintreten lassen. §. 102.

Academie.

Mit Bibliothek, Naturalien-Cabinet, und sonstigen Verleihungen, wollen J. H. D. von Bützow wieder nach Rostock legen. §. 184.

Soll alle die derselben im ganzen und in einzelnen Facultäten beygelegte, durch die Rostockische Stadt-Verfassung nicht alterirte, und jetzt nicht anders bestimmte Befugnisse und Privilegien behalten. §. 185.

Soll die einzige im Lande seyn. ibid. m. II.

Soll zu ewigen Zeiten in Rostock bleiben. §. 185. m. III.

Die Ausnahme davon. ibid. m. IV.

Bleibt die confirmirte alte Rostockische, auf die christlichen Symbolen und Augsburgsche Confession beruhende Academie. §. 186.

Verbleibt das Recht, besondere nothwendige Statuten machen zu können. §. 241.

Academie-Bediente.

Als Secretarien, Bidellen, Famuli, Custodes Carceris, sollen für Academie-Angehörige gehalten werden. §. 202.

Academici.

Sollen, bey Verlust ihres Gericht-Standes und Immunität, keine bürgerliche Nahrung treiben. §. 230.

In Friedens-Zeiten von allen persönlichen Stadt-Abgaben und Lasten, frey seyn. §. 234. m. I.

Zu Kriegs-Zeiten mögen sie sich nicht entziehen das, was den Personen und Gütern des Raths selbst übergeht, auch über sich zu nehmen. §. 235. m. I.

Ein von Rostock wegziehender Academicus kann, wenn er nach Rostock zurück kömmt, sich auf seinen vorigen academischen Gerichts-Stand nicht berufen, sondern soll der Stadt-Jurisdiction unterworfen seyn, in so ferne er sich nicht aufs neue, als einen Academicum qualificirt macht. §. 211.

Deren Frauen, unbegebene Kinder, Bediente, minder nicht deren Wittwen und Wayfen, in Gleichförmigkeit der Herzogl. Bedienten-Wittwen und nachgelassenen Kinder, sollen zur Academie gerechnet werden. §. 210.

Wenn ein Academiker in den zur Stadt gehörigen Gewässern ums Leben kommt; so soll die Herausbringung des Leichnams von Rathswegen geschehen; es soll aber die Stadt gegen Erstattung der verwandten baaren Kosten, jedoch ohne alle Erlegung der Gerichts-Gebühr den Leichnam der Academie zur weitern Verfügung überlassen. §. 225.

Academische Foderungen.

An die Herzogl. Renterey, will die Stadt der Academie zu deren bessern Aufkommen lediglich überlassen. §. 196.

Academische Gebäude.

Sind das weisse Collegium am Hopfenmarkt, die 4 Regentien, das Auditorium, das Convictorium, das Observatorium. §. 243.

Soll mit Ausschluß des Auditorii und Convictorii die Academie im baulichen Stande erhalten. §. 244.

Academie-Subalternen.

Die zur Zeit der Translocation der Academie sich findende doppelte, ausser den Secretarien zu Rostock und zu Bützow, bleiben bis zum Abgang des einen, alle beyde in ihren Officiis, so daß ein Jeder sein bisheriges vestes Gehalt behält, die Accidenzien aber zu gleichen Theilen gehen. §. 184. m. III. n. 1.

Accise-Bediente.

Stehen in Official-Sachen zwar unter Herzoglicher, in allen übrigen Fällen aber unter Stadt-Jurisdiction. §. 154.

Bey Anstellung mehrerer, wollen J. H. D. allenthalben freye Hände behalten. §. 263.

Accise-Contracte.

Sollen nicht weiter weder den Rostockschen Kaufleuten, noch den zum Pfingstmarkt kommenden fremden en detaille handelnden Kaufleuten gegeben werden; wegen der im Pfingstmarkt kommenden fremden en gros handelnden Kaufleuten aber, behalten J. H. D. allewege freye Hände. §. 262.

Accise-Rath.

Stehet unter Herzogl. Jurisdiction. §. 154.

Advocaten.

Stehen unter der Stadt-Jurisdiction. §. 145. m. II.
Haben besondere Pflichten in allen und jeden Recurs-Fällen. §. 178.

After-Pächter.

In den Rostockschen Stadt- und Hospital-Güthern, stehen unter Stadt-Jurisdiction. §. 106.

Aggrations-Recht.

(Landesherrliches) üben Sr. Herzogl. Durchl. in den dem Rath nahmentlich nicht nachgegebenen Remissions- und Milderungs-Fällen, sammt dem Abolitions-Recht aus. §. 101.

Wollen J. H. D. ohne vorherige Einfoderung des Raths Berichts, nicht ausüben. §. 103.

Appellation.

Von des Raths Urtheilen und Bescheiden, soll lediglich ans Hof- und Land-Gericht gehen. §. 122. m. I.

Die in dem conciliarischen Judicio mixto entstehende zuläßige Appellation gehet gerade durchweg an J. H. D. die in dem rathhäuslichen aber gerade durchweg ans Herzogl. Hof- und Land-Gericht. §. 222.

Appellations-Instanz bey Rostockschen Ehe-Sachen ist nunmehro das Herzogl. Hof- und Land-Gericht. §. 69.

Arrest.

Welcher in causa pendente beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht impetriret wird, soll unmittelbar durch ein blosses Mandatum de insinuando am Rath nicht verfüget, sondern demselben per mandatum aufgegeben und vollstrecket werden. §. 105. m. II.

Artillerie.

Nebst Zeughaus, Gewehr, Ammunition bleibt der Stadt zum Eigenthum, doch ohne die Artillerie ausser der Stadt verführen oder veräussern zu dürfen. §. 15.

Auctionen.

Bey der Academie und sonstige Accidenzien sollen unter den jedesmahligen beyden Bidellen getheilet werden. §. 232.

Auditorium.

Soll die Stadt im baulichen Stande erhalten. §. 244.

B.

Bagger-Geld.

Will solches die Stadt einführen, so kann es auch auf fremde Schiffer sich erstrecken, nur muß der Einheimische nicht vor dem Fremden begünstiget, auch nicht mehr per Last als 2 ßl. genommen werden. §. 274.

Bau-Sachen.

Actiones reales und Verfügungen in Bau- und andern dahin gehörigen Sachen, in Rücksicht auf die Grundstücke Herzogl. Bedienten, bleiben der Stadt-Jurisdiction durchaus qua Cognitionem, Decisionem et Executionem vorbehalten. §. 162.

Beerdigung.

In den Kirchen, hängt von der Stadt lediglich ab, einzustellen. §. 62. m. II.

Bey Abendzeiten, geschicht ohne alle Dispensation. §. 75.

Beicht-Vater.

Kann man auch ausserhalb des in Person mitbewohnten Kirchspiels haben. §. 75.

Bereiter. S. Stallmeister.

Besatzungs-Recht.

Wird künftighin in Rostock lediglich und allein von der Landes-Herrschaft ausgeübet. §. 14.

Besoldung.

Der Professorum, hiebey soll die Regel ohne Ausnahme seyn, daß die Besoldung so eingerichtet werde, daß das bey dieser academischen Einrichtung so grundwesentlich mit interessirende ganze Land und Publicum, auch Ansehen und Ruf der Academie selbst nicht darunter leide, sondern der Art sey, daß Geschick und Ruf habende Männer der Academie erworben, und bey derselben erhalten werden mögen. §. 188. m. II.

Bibliothecar.

Der bisherige Rostockische Academie-Secretair soll zum 2ten Bibliothecar angestellet werden. §. 184. m. III. n. 2. lit. b.

Bierbrauen.

Wegen Einstellung desselben auf dem Lande 2 Meilen um Rostock soll der Disposition des 3ten §. der Convention von 1748. auf das pünctlichste nachgegangen werden. §. 143.

Böhnhasenjagen.

Soll den Gewerkern in den Wohnungen der Academiker in Begleitung des Bidellen, unverwehrt seyn. §. 230. m. II.

Böhnhaserey.

Sollen die Soldaten durchaus nicht treiben und steht dem beeinträchtigten Amte frey, unter Begleitung eines Stadt- oder Gerichts-Bedienten, auch ohne mitgegebene Ordonnance von dem Commandanten, Böhnhasen jagen zu können. §. 34. m. I.

Brandwachen-Geld.

Tragen, so wie das Wall- und Graben-Geld, auch Academici. §. 234. m. II. n. 2. lit. a.

Braut. S. Heyrathen.

Brücken.

Ihro Herzogl. Durchl. gestatten der Stadt, eine besondere Brücke am Fischer-Thor anlegen zu können. §. 260. m. II.

Buchdrucker.

Academischer, gehöret zur Academie, treibt er bürgerliche Nahrung, muß er das Bürger-Recht gewinnen, dessen Gesellen, in so weit sie in convictu ihres Brodherrn sind, stehen auch unter der Academie. §. 209.

C.

Candidaten.

Nicht graduirte und sogenannte, wenn sie zu Rostock studiert haben, sollen noch 5 Jahre nach absolvirten Studien und dem zuletzt hier gehörten Collegio anzurechnen, ihre academische Qualität behalten, so lange sie keine hiemit nicht compatible Geschäfte zu treiben anfangen. §. 205.

Canonen.

Ob an denselben Schaden geschehen, soll der Stadt unbenommen bleiben, durch einen Stadt-Officianten nachsehen zu lassen. §. 16. m. II.

Kann die Stadt bey großen allgemeinen Feyerlichkeiten, nach vorhergegangener Anzeige bey dem Commandanten, ungehindert nach Belieben abfeuern lassen. §. 17.

Cantores.

Cantores, Organisten, Küster, wie auch Schullehrer und Schüler stehen, so viel den liturgischen Punct und die Kirchen-Ceremonie betrift, lediglich allein unter den Befehlen und Anordnungen des Superintendenten, oder zeitigen Directoris Ministerii. §. 84. m. I.

Bleiben übrigens allenthalben, selbst in excessibus in officio unter des Raths Gerichtsbarkeit. §. 84. m. II.

Canzley-Bediente.

Wenn ein solcher unter dem Gerichtszwange der Stadt ein Verbrechen begehet, so tritt das sonstige forum competetens des delinquirenden ein, eben so, als wenn von einem urbico unter der Canzley oder sonstiger Herzogl. Jurisdiction ein Verbrechen begangen worden. §. 95.

Castigation.

(Oeffentliche) soll für infamirend nicht angesehen werden. §. 89.
Durch Büttels Hand am Pranger oder Kaak infamiret. ibid.

Cautions-Leistung.

In Appellations-Fällen vom Herzogl. Hof- und Land-Gericht an das Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht soll das solenne der besondern Cautions-Leistung 1) der bisherigen Weise nach, dem Appellanten in der Regel weiterhin nachgelassen seyn, dahingegen 2) dem Appellaten vom Moment abgelegten Appellations-Eydes an eine legale Hypothek ad effectum hypothecae publicae in des Appellanten Vermögen constituiret seyn soll. §. 125. m. II. n. 1. et 2.

Ist, oder wird der Appellant insuffisant, so soll Appellat bey dem Gerichte, wo alsdann die Sache, es sey in judicio a quo oder ad quod, sich befindet, hierüber Bescheinigung einbringen, diese schlechthin dem richterlichen Arbitrio überlassen, und sodann auf Befund deren Zureichlichkeit, der Appellant entweder Sicherheit zu dociren, oder Caution zu bestellen, unter Bestimmung eines nicht prorogiblen Fatalis, sub poena deserti schuldig und gehalten seyn. §. 126. m. I.

Civil-Bediente. S. Herzogliche.

Classification. S. Liquidation.

Collecte.

Soll, ohne der Landes-Herrschaft gnädigste Erlaubniß, wenn sie den Fremden mit ergreift, vom Rath und der Stadt nicht eingeführet werden. §. 10. m. I.

Collecteur.

Sollten J. H. D. sich entschliessen für die einheimische Lotterie einen eigenen Haupt-Collecteur in Rostock anzustellen; so soll dazu niemand, denn ein Rostockscher Bürger oder Bürgers-Kind, genommen werden. §. 272.

Collegium.

Das sonst gewesene besondere Collegium der Herzoglichen und das besondere der Stadträthlichen Professorum soll gänzlich aufhören. §. 190. m. I.

Die separaten Zusammenkünfte beyder Collegiorum und deren getrennte Berathschlagungen in academischen Sachen sollen gänzlich aufhören. §. 190. m. II.

Commandant.

Von demselben soll pro futuro der Stadt kein Eyd abgeleistet werden. §. 20. m. I.

Soll durchaus keinen Rostockschen Bürger oder Einwohner, ohne des Raths Requisition, arretiren, oder demselben in seinem Hause Wache beyordnen, oder wohl gar aus den Häusern holen lassen. §. 23. m. II.

Kann arretiren ohne räthliche Requisition.

I. Im Fall eines innerhalb Fürstl. Palais-Jurisdiction begangenen Vergehens. ibid.

II. Im Fall der Gefahr beym Verzuge, der Flucht und des Tumults — ibid.

Sollen aber der Stadt ausgeliefert werden. ibid. m. III.

Soll dem Rath, zum Zweck der Jurisdictions-Ausübung, sowohl binnen der Stadt, als ausserhalb derselben, innerhalb Stadt-Gebiets, die benöthigte requirirte Mannschaft, unweigerlich verabfolgen lassen. §. 24.

Soll die zum Zweck der Policey-Führung, zur allgemeinen Landes- oder Stadt-Sicherheit requirirte Posten-Ausstellung, zu Rostock und Warnemünde, nicht versagen und soll ganz unentgeldlich geschehen. §. 26.

Soll den unter Stadt-Jurisdiction stehenden Einwohnern, auf deren alleiniges Begehren, bey feyerlichen Begebenheiten, oder sonst, in keinem Fall, eine Wache geben, sondern die Requirenten an den worthabenden Bürgermeister verweisen. §. 27.

Commercium.

Und Handel der Stadt Rostock soll frey seyn, mithin an sich keine Einschränkung desselben, in freyer Ein- Zu- und Abfuhr aller Arten Waaren statt finden, auch besondere andere Vereinbarung ausgenommen, mit Imposten nicht beschweret werden. §. 136.

Commissionair.

Ein Rostockscher, soll im Fall rechtsbeständigen Verdachts in Handlungs-Sachen mit einem an andern Orten Mecklenburgs ausser Rostock Wohnenden, sich hierüber mittelst Eydes zu reinigen schuldig seyn. §. 139. m. I. n. 2.

Compagnie-Feldscherer.

Soll der Regiments-Chirurgus zu den nöthig werdenden chirurgischen Neben-Geschäften, sich zu bedienen nicht ermächtiget seyn, sondern lediglich allein der Stadt-Chirurgen. §. 31.

Sollen ausser der Garnison nicht Schröpfen, Rasiren, Aderlassen, Zahnausziehen ꝛc. oder für jede einzelne Contravention, dem Amte eine Strafe von 16 ßl. erlegen. §. 32. m. I.

Stehen in officialibus, als Compagnie-Feldscherer unter Regiments-Jurisdiction. §. 32. m. II.

Können keine Barbier- oder Badestuben anlegen, auch keinen Burschen halten, wo sie nicht das Bürger-Recht und Amt gewinnen, und dann stehen sie dieserhalb unter Stadt-Jurisdiction. §. 32.

Compatronat.

Der Academie hat die Stadt. §. 187. m. II.

Conciliaren.

Ueberzählige mögen zwar angestellet werden können; sie sollen aber nur im Behinderungs-Fall eines actuellen Conciliaren ihrer Facultät, in die Concilien-Geschäfte eintreten dürfen. §. 191. m. II. n. 1. lit. b.

Concilium.

Soll aus dem Mittel der Herzoglichen und räthlichen Professoren aller vier Facultäten ohne Unterscheid, nach der Ordnung der Reception ins Concilium, zu gleichen Personen, neun an der Zahl für jeden, constituiret werden. §. 191. m. II. n. 1. lit. a.

Concilium arctius soll aus dem Rector, Ex-Rector und dem zum Rectorat nächstkommenden Professor bestehen, denen, im Fall sie alle keine Juristen sind, einer von den Juristen zum ausserordentlichen Beysitzer, zugeordnet werden soll. §. 212. m. II. n. 1. 2.

Consistorium.

Der bisherigen Benennung eines eigenen Stadt-Consistorii, enthält sich die Stadt. §. 70.

Contri-

Contribution.

Sollen Herzogliche Bediente von ihren Immobilibus in Kriegszeiten mit tragen. §. 167. m. II. n. 1.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen der Stadt zu ihrem Quanto Contributionis das gnädigst angedeyen lassen, was die benannten Herzogl. Bediente hieselbst zur Herzogl. Quote sonst beyzutragen gehabt hätten. §. 167. m. II. n. 2.

Tritt der Fall ein, daß eine Contributions-Leistung, die den Academie-Verwandten mit betrift, eydlich geschehen muß, so sollen Academici sich dessen auch nicht entziehen, der abzulegende Eyd des Academici selbst aber soll vor dem Rectore Academiae prästiret werden. §. 237.

Convictorium.

Erhält die Stadt im baulichen Stande. §. 244.

Convocation der Gläubiger.

Entstehet auf einem in den §§. 112. 113. 115. dieses Erb-Vertrags beschriebenen, Land-Güther Rostockscher Bürger, der Fall der Convocation der Gläubiger dieser Guths-Besitzer; so sollen die Landes-Gerichte die von ihnen zu erlassende Proclamata bloß auf die an das Guth, oder an den Besitzer desselben, in Rücksicht auf das Guth, Anspruch machende Gläubiger: der Rath zu Rostock aber soll die seinigen bloß auf dessen in Rostock vorhandenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen Anspruch machende Gläubiger beschränken, und so auch ein jedes dieser respectiven Gerichte, mit dem Präclusiv-Abschied, der Prioritäts- und Distributions-Urthel verfahren. §. 116.

Correspondence.

(Unmittelbare) der Stadt mit fremden Landes-Herren fällt gänzlich weg in allen und jeden Fällen, die den Statum publicum, in Rücksicht auf J. H. D. oder das ganze Land, oder auf die innere Verfassung der Stadt selbst tangiren können. §. 8.

Wird solche nöthig, muß die Sache der gnädigsten Landes-Herrschaft, zur höchsten Verfügung unterthänigst vorgetragen werden. ibid.

Wird nachgegeben, bey Abwesenheit des Landes-Herrn und dessen Regierung ibid. m. II. n. 1.

In allen Privat-Fällen, bey der Civil- sowohl, als Criminal-Justiz-Verwaltung, an Requisitionen zu Hülfe Rechtens ꝛc. auch allenthalben da, wo ein Privat-Mann mit auswärtigen Landes-Herrn, der Landes-Hoheit unbeschadet, correspondiren kann. ibid. m. II. n. 2.

(Privat) wenn sie in diesem oder jenem besondern Falle irgend zweifelhaft scheinet; so soll die Stadt, vor Absendung ihres Schreibens, davon — allenfalls mit Vorlegung der Copie ihres intendirten Schreibens — J. H. D. darüber unterthänigsten Vortrag machen. §. 8. m. II. n. 3.

Curforey.

Liegt auf dem alten Markt, ist eine Regentie und gehöret zur Academie. §. 239.

D.

Dalwitzen-Hof.

Der Stadt soll die Contribution im Haupt- und Neben-Modo für Dalwitzen-Hof, für jetzt und immer nachgelassen seyn. §. 283. m. II.

Decanat. S. Rectorat.

Decimation.

Von den Personen, die aus der Stadt-Jnrisdiction durch Heyrath, oder sonst, zur academischen übergehen, und umgekehrt, — soll kein Decem noch Collateral-Steuer gefodert werden. §. 240. m. I.

Ziehen aber Academici dieser Art ganz von Rostock weg; so sollen sie von ihren Häusern und Grundstücken, und aus Rostockscher Jurisdiction Erheyratheten oder Ererbten, der Stadt den Zehnten entrichten. §. 240. m. II.

Ein in Rostock stehender Herzoglicher Bedienter, der nicht aus der Stadt-Jurisdiction in Herzogl. Dienste und Jurisdiction getreten ist, er mag sich ein auch noch so grosses Vermögen hieselbst erworben haben, als er will, ist bey seinem Wegzuge der Decimation anders nicht, als wegen der Rostockschen Grundstücke, und des aus Rostock unter der Stadt Gerichtsbarkeit Ererbten, oder Erheyratheten, unterworfen. §. 164.

Ein aus der Stadt-Jurisdiction in Herzogliche Dienste und Jurisdiction getretener hiesiger Einwohner bleibt, so lange er in Rostock wohnet, von aller Decimation frey, bey seinem Wegzuge von hier aber ist er der Verzehndung, wie jeder anderer aus Rostock ziehender Bürger, gerade durchweg unterworfen. ibid. m. II.

Beydes gilt auch von Wittwen, Kindern und Erben. ibid. m. III.

Delinquenten.

So in Rostock Verbrechen begangen, werden, wenn sie unter Herzogl. Jurisdiction ertappt werden von daher ausgeliefert. §. 97.

Wenn die Stadt einen Delinquenten nicht mächtig werden kann, wollen J. H. D. dazu gnädigst behülflich seyn. §. 95.

Der

Der unter Herzoglicher Gerichtsbarkeit delinquiret, wird von der Stadt, dem foro delicti, auf dessen Requisition, wenn er in Rostockscher Gerichtsbarkeit ertappt wird, vor dem Thor innerhalb des Schlagbaums ausgeliefert. §. 97.

Disciplinar- und Criminal-Sachen.

Der Academiker. Die Untersuchung hierinn soll an und für sich selbst von der Academie geschehen, und in keinem Fall davon ab, und zur Stadt-Jurisdiction gezogen, auch dabey auf das forum deprehensionis oder delicti nicht gesehen werden. §. 215.

Dispensation.

Der Rostocksche Bürger und Einwohner soll nur im 2ten Grad gleicher Linie der Blutsfreundschaft und Schwiegerschaft solche allererst zu suchen schuldig seyn, im entferntern Grade aber kann er ohne Dispensation heyrathen. §. 72.

Soll Landesherrlich eher und anders nicht ertheilet werden, als wenn der Supplicant des Raths Zeugniß wegen keiner Behinderung beybringet. §. 73.

In Ehe-Sachen wird für eigentliche Rostocker Bürger und Bürgers Kinder gegen blosse Erlegung einer Respons-Gebühr solche umsonst ausgefertiget. §. 74.

Ohne dieselbe ist die Privat-Communion, Copulation und Kindtaufen in Häusern ꝛc. erlaubt. §. 75.

Dispensations-Befugniß.

Begiebet sich die Stadt in Ehefällen gänzlich. §. 71.

Doctores.

Die jetzt in Rostock, ausser dem hiesigen Rath, sich befindende, mit academischen Geschäften sich nicht befassende, wie auch deren Wittwen und hinterlassene, ihren statum nicht verändernde, Kinder, sollen so lange sie leben, zur Academie gerechnet werden. §. 204.

(Privati) sollen sich unter keinen Umständen das Recht eines besondern Corporis oder Collegii anzumaaßen berechtiget seyn. §. 204. m. II.

Doctrinalia.

J. H. D. versichern gnädigst; die Stadt ohne einige Veränderung, bey dem Buchstab des ersten Articuls der Landesreversalen von 1621. wie überhaupt, also auch besonders in doctrinalibus gnädiglich zu erhalten. §. 57. m. III.

E.

Ehe-Gericht.

Heißt das ehemahlige Stadt-Consistorium. §. 70.

Ehe-Sachen.

Zwischen und gegen Rostockſche Bürger, hier oder zu Warnemünde, und übrige der Stadt Gerichtsbarkeit unterworfene Einwohner, kann der Rath in erster Instanz urtheilen und richten. §. 65.

Deshalb bleibt Part. I. Tit. IV. des Stadt-Rechts in judicando et decidendo zur Norm. §. 66.

Den Proceß in diesen Ehe-Sachen anlangend, hat es bey dem XXIVsten Titul des 1sten Theils der Gerichts-Ordnung von 1586. sein Bewenden. §. 68.

Einquartirungen.

Sollen Herzogl. Bediente zu Kriegszeiten einzunehmen, sich sodann nicht entziehen, wenn solche so stark ist, daß Bürgermeister und Rath selbst solche einnehmen müssen. §. 167.

Soll aber überdis die Academie nur sodann treffen, wenn die in Rostock liegende feindliche oder Landesherrschaftliche Truppen, sich über zweytausend Mann erstrecken. §. 235.

Einwohner.

Der Stadt soll, so wie jetzt also auch für die Zukunft, oben auf den Wällen promeniren zu können unbenommen seyn und bleiben. §. 16. m. III.

Erb-Schmiede.

Davon soll der Stadt zu ihrer Nachricht und Nachachtung ein Verzeichniß behändiget werden. §. 143. m. II. n. 2.

Executions-Gebühren.

Erhält von der Herzogl. requirirten Mannschaft innerhalb der Stadt, der Stadt-Zingel, und der Vorstädte, der Unter-Officier täglich 12 ßl., der Gemeine 6 ßl. — ausserhalb aber respective 16 und 8 ßl. §. 25.

Ex-Rector.

Wann der Rector behindert wird, soll der gewesene Ex-Rector, und wenn dieser behindert wird, dessen Vorgänger im Rectorat, und so weiter, eintreten. §. 192. m. II. n. 1. 2.

F.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0018
DFG

F.

Fabriken.

Sollten einländische entstehen; so bleibt J. H. D. in den Domainen jede gnädigste Verfügung zu treffen, unbenommen. §. 137. m. II.

Fatale introductionis.

Soll von Appellanten nicht länger so unleidlich verschleppet werden, sondern derselbe das in der Hof- und Landgerichts-Ordnung vorgeschriebene fatale introductionis zu beobachten schuldig seyn. §. 122. m. II.

Fechtmeister.

Gehöret zur Academie. §. 209.

Feldwebel.

Der die Service monathlich abholet, soll das Verzeichniß der Garnisonirenden richtig einrichten, und dasselbe eidlich unterschreiben. §. 37. m. III.

Feuer-Schau.

Und Visitation wegen losen Gesindels, in den angekauften Fürstl. Häusern soll nicht anders, denn auf jedesmahlige vorgängige Anzeige bey einer zur Stelle sich etwa befindenden Hof-Marschall-Amts-Mitgliede, oder, in Abwesenheit dessen, bey dem hiesigen Commandanten, in Beyseyn des Castellans, vorgenommen werden. §. 148.

Fiscus.

Ein besonderer bey den Herzoglichen- und wieder ein besonderer bey der Stadt-Professoren-Collegio, soll von nun an gänzlich aufhören. §. 190. m. V.

Beyde academische Fisci sollen zusammen und in eins geworfen, und daraus die Ausgaben für die Academie, die fixen Salarien der Professoren ausgenommen, bestritten werden. §. 200.

Foderungen.

Der Stadt aus dem 7jährigen Kriege, wollen J. H. D. prüfen, und nach Befund deren factischer Richtigkeit ungesäumt die Vergütung verfügen lassen. §. 284. 285.

Formula concordiae.

Vom 11ten May 1563. soll für immer und ewig aus aller Anwendung und Würkung auf Academie und Stadt unter einander gesetzet, und abgethan seyn. §. 249.

Die vom 19ten Oct. 1577, soll insonderheit noch gänzlich zernichtet und cassiret seyn. §. 250.

Fortification.

Nie und zu ewigen Zeiten soll eine stärkere Fortification der Stadt eintreten. §. 19.

Forum contractus.

Soll gegen den Rostockschen Bürger nur sodann in Betracht und Anwendung kommen, wenn derselbe selbst in Person an dem Contracts-Ort ist. §. 118.

Forum delicti.

Ist von einem, aus der Rostockschen Gemeine, ausserhalb der Stadt Rostock, und deren Grenze, unter der Gerichtsbarkeit der Herzogl. Gerichte delinquiret, oder von Jemand, zur Herzogl. Jurisdiction gehörig, innerhalb Stadt Rostockschen Jurisdiction ein Verbrechen begangen; so soll zur Vermeidung alles Streits wegen der Prävention, weder das forum domicilii, noch deprehensionis, weiterhin beachtet, sondern lediglich allein auf das forum delicti, active sowohl als passive, gesehen werden. §. 96. m. I.

Forum deprehensionis. S. Forum delicti und Disciplinar-Sachen.

Forum domicilii. S. Forum delicti.

Forum miserabilium personarum.

In Sachen dieser Personen, worunter gleichwohl nur nothleidende Wittwen und Wayfen verstanden seyn sollen, soll ein summarisches Verfahren von 8 zu 8 Tagen beobachtet werden. §. 119.

Forum praeventionis.

Soll nur alsdann beachtet werden, wenn unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten delinquiret worden. §. 96. m. II.

Franz-Branntwein.

Dafür giebt der Kaufmann jetzt statt 3 Rthlr. fürs Orhoofd nur 2 Rthlr. Accise. §. 259.

Franzwein.

(Unschonen) von 13 Orhoofd soll das 13te Accisefrey seyn, er mag unmittelbar aus Frankreich kommen oder nicht. §. 256.

Der Kaufmann giebt fürs Orhoofd statt 1 Rthlr. 36 ßl. nur 1 Rthlr. 8 ßl. Accise. §. 259.

Frater-Kloster.

Gehöret nicht zu den academischen Gebäuden, sondern soll der Stadt Eigenthum seyn und bleiben. §. 243.

Frontingack. S. Piccardon.

Fürbitte.

Wegen der Superintendenten-Wahl wird dem Ehrn-Ministerio zugesandt. §. 79.

G.

Garnison.

Von derselben wird der Stadt pro futuro kein Eyd mehr abgeleget. §. 20.

J. H. D. wollen aber selbige durch einen den Kriegs-Articuln beyzufügenden Anhang, zu ihrer Pflicht besonders vinculiren lassen. ibid.

Soll bey hieselbst entstandenen Feuer, die Strasse und das Haus, wo das Feuer ist, ausser dem Fall einer besondern Requisition, nicht länger, als bis zur Ankunft der Bürger-Wache, besetzt halten. §. 28.

Soll den Rostockschen Bürgern und Gewerkern, in ihrer Nahrung und Gewerbe, durchaus keinen Eintrag thun. §. 30.

Erhält ihre Service von der Stadt. §. 37.

Gast-Recht.

Soll an und für sich bleiben. §. 50.

Soll nur allein Statt haben,

1) bey Schuld-Bürgschafts- und Handlungs-Sachen,
2) nur allein
   a) zwischen Ausländern unter einander,
   b) zwischen einem Ausländer und dem Bürger zu Rostock,
   c) zwischen dem Ausländer und dem Mecklenburgischen Einwohner ausser Rostock,
   d) zwischen dem letztern und einem Rostockschen Bürger,
3) nur allein bey den Niedergerichten, dergestalt,
   a) daß der, welcher vor den Niedergerichten, im Gast-Recht nicht belanget werden kann, auch keine Gastrechts-Klage anstellen könne, und
   b) daß die, gegen eine im Gast-Recht ausgesprochene Urthel ans Hof- und Land-Gericht ergriffene Appellation gegen des Appellaten zureichliche Caution de restituendo in casum succumbentiae allenthalben nur effectum devolutivum, nicht suspensivum, haben soll. §. 50.

Bey allen übrigen Sachen, Personen und Gerichten fällt die Anstellung der Klage aus dem Gast-Recht gänzlich weg. ibid. m. II.

Geläute.

Kann auch von der Stadt bey ausserkirchlichen Feyerlichkeiten angeordnet werden. §. 62. m. II.

Geld-Strafe.

Worin ein Uebertreter der Kirchen-Gesetze verfallen, fällt dem Rostockschen Aerario anheim. §. 87. m. III.

Wenn eine Geldstrafe über 30 Rthlr. gehet, und bey den Departements, wobey Deputirte aus der Bürgerschaft mit angestellt sind, erkannt worden, kann ohne Consens der Bürgerschaft solche weder commutiret, noch verringert, weniger gänzlich remittiret werden. §. 100. m. II. n. 2.

Soll bey den conciliarischen Judicio mixto zwischen der Academie und der Stadt getheilet, und von der competenten Obrigkeit beygetrieben werden. §. 220. m. I. n. 1. 2.

Bey dem rathhäuslichen Jud. mixto sollen die Geldstrafen dem Rath allein verbleiben. ibid. m. II. n. 1.

Gemeine. S. Rath und Gemeine.

Gerichtsbarkeit.

(Peinliche) bey Ausübung derselben soll die Stadt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nachgehen. §. 88.

Gerichts-Ordnung.

Von 1586., hiebey hat es bis zur etwa beliebten Verbesserung sein Bewenden. §. 49.

Gesangbuch.

Rostockisches, soll die Stadt nach wie vor behalten. §. 59.

Wie es bey dessen intendirten Abänderung gehalten werden soll. ibid. m. II. n. 1. 2.

Gesetzgebungs-Macht.

Die Stadt Rostock erkennet die hohe Gesetzgebungs-Macht Sr. Herzogl. Durchl. in Landes-Vergleichs- und Erbvertragsmäßiger Voraussetzung auch über sich unterthänigst an. §. 42.

Gewohnheiten.

Rechtsbeständig erworbenen, wohlhergebrachten Gewohnheiten der Stadt soll nicht entgegen gehandelt werden. §. 12. m. I.

Von nun an und bis zu ewigen Zeiten sollen nicht schon jetzt justificable neue Gewohnheit, Observanz oder Herkommen, der Landesherrschaft entgegen, von der Stadt Rostock angezogen werden ꝛc. ibid. m. II.

Gläu-

Gläubiger.

Wegen Erhaltung Credits Rostockscher Bürger sollen die Gerechtsame der dem Guths-Besitzer angeliehen habender Gläubiger, und deren Foderungen, nicht nach gemeinen, sondern nach den in Rostock üblichen Rechten beurtheilet, und darnach die Erkenntnisse abgefasset werden. §. 117. m. II. n. 2.

Glocken.

Anlangend die Verfügungen wegen Läutung derselben, sollen solche dem Rath gnädigst demandirt, und von demselben in der befohlenen Maasse unterthänigst werkstellig gemacht werden. §. 64. m. II.

Gnaden-Bgrüssung.

Soll dem Rath nebst dem gewöhnlichen Prädicat: Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue! wiederum in den in forma clausa zu erlassenden Herzogl. Befehlen und Rescripten ertheilet werden. Praelim. §. VII.

Gottesdienst.

Die bestimmte Zeit dazu soll ein Ehrn-Ministerium eigenwillkührlich nicht verändern. §. 58. m. II. n. 1.

In welchen Fällen die sonst bestimmte Zeit zu verändern. ibid.

Davon muß dem worthabenden Bürgermeister die Anzeige gemacht werden. ibid.

Gradus.

Der blosse Gradus soll niemanden die Qualität eines Academikers beylegen. §. 203.

Gragetopfs-Hof.

Den vor dem Reichs-Cammer-Gericht anhängig gemachten Proceß wegen dieses Guthes cum connexis, wollen J. H. D. schwinden lassen. §. 282.

Die Contribution im Haupt- und Neben-Modo für Gragetops-Hof soll für jetzt und immer nachgelaßen seyn. §. 283.

H.

Hafen.

Keiner, denn nur ein in Rostock selbst wohnender Stadt-Bürger, soll sich des Hafens zum Handel bedienen dürfen. §. 138. m. I.

Halbe Erhöhung.

Der Accise soll nach wie vor bleiben, und entrichtet werden

I. von allen zur See einkommenden Waaren und Sachen ohne Unterschied, wenn selbige von fremden Schiffern für fremde Rechnung geladen sind

II. von allen zur See ausgehenden Korn und Holtz, und allen übrigen Landes-Producten; ohne Rücksicht, ob dafür die zu erlegende Accise einkommend bereits bezahlet worden, oder noch allererst ausgehend bezahlet werden müsse. §. 253.

Befreyet sind davon:

I. Butter, Käse, Speck.

II. Alle Sorten und Arten von einkommenden Holtz, Holtzwerk, Brettern, Latten, Kalk, und rauhen Leder.

III. Alle aus der Fremde hier eingeführte, und schon einmahl veraccisirte Waaren und Sachen, wie solche immer Nahmen haben, und in welcher Qualität sie verladen, oder von Fremden hieselbst eingekauft werden mögen.

IV. Alle in Rostock durch Kunst-Fleiß verfertigte Sachen und Fabricate, die Zuthaten zu denselben mögen bereits veracciset seyn oder nicht. §. 254.

Sollte das von einem fremden Schiffer für fremde Rechnung hieselbst Geladene und Eingekaufte, theils aus Waaren und Sachen bestehen, welche nach dem §. 253. der halben Erhöhung unterworffen bleiben, theils aber auch aus solchen Articuln, welche nach dem §. 254. künftighin keine halbe Erhöhung erlegen; so ist in natürlicher Folge selbige, nur allein von den erstern zu entrichten. §. 255.

Hals-Eisen-Stellung.

Soll für infamirend nicht angesehen werden. §. 89.

Handlung.

Kein an andern Orten Mecklenburgs ausser Rostock Wohnender soll in Rostock, es sey zur See oder sonst auf irgend eine Art, ausser Pfingstmarkt, Handlung mit andern daselbst nicht einheimischen und wohnenden Kaufleuten, auch nicht einmahl durch einen Rostockschen Commissionair, treiben können. §. 139. m. I. n. 1.

Hautboisten.

Können bey allen Officiers, oder auch sonst zur Garnison gehörigen Personen, ohne alle Beschränknng, mit Music aufwarten. §. 33. m. I.

Kön-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0024
DFG

Können bey einem jeden ausserhalb des Regiments, Concerte in der Stadt geben. §. 33. m. II.

Ausser Concerten aber sollen sie sich ausserhalb Regiments von keinem, wes Standes, oder Würden er sey, er gehöre zur Stadt-Jurisdiction oder nicht, in der Stadt und Stadt-Gebiet gebrauchen lassen, oder die Hälfte des Verdienstes, dem Stadt-Musicanten abzugeben, schuldig und verbunden seyn. ibid. m. III.

Häuser.

Und Grundstücke der Herzogl. Bedienten, die zu Stadt-Recht liegen, stehen unter der Stadt-Jurisdiction. §. 156.

Hausiren. S. Juden.

Hausirer und Handwerker auf dem Lande. S. Krämer.

Hege-Diener.

Derselbe zu Warnemünde soll auf Vigilirung wider allen, bey Einlaufung eines Schiffers in Noth-Hafen entstehen könnenden Unterschleif fürs Herzogl. Interesse noch ganz besonders beeydiget werden. §. 261.

Herzogliche Bediente.

Alles, was in diesem Erb-Vertrag, von den Bedienten der regierenden Landes-Herrschaft gesaget ist, soll auch auf die Dienerschaft der hieselbst Hofhaltenden verwittweten Frau Herzogin, seine völlige Anwendung finden. §. 168. m. III.

Herzogl. Civil-Bediente.

Alle in würklichen veststehenden Herzogl. Civil-Diensten hier befindliche Personen, jeden Standes und Wesens, nebst ihren Frauen, unabgesonderten Kindern, und Domestiken, stehen, ihr Aufenthalt sey in Rostock fortwährend, oder nur auf eine Zeitlang, gerade durchweg unter Herzogl. Jurisdiction. §. 149.

Alle auch nicht in veststehenden, oder fortwährenden Herzogl. Civil-Diensten, sondern nur in temporären Herzogl. Aufträgen befindliche,

I. ausserhalb Rostock wohnende Personen, stehen auf gleichen Fuß, wie die im §. 149, gerade durchweg unter Herzogl. Jurisdiction.

II. Die, in Rostock wohnende, der Stadt-Jurisdiction sonsthin unterworfene Personen dieser Art hingegen, stehen zwar ihres Auftrags wegen, unter Herzoglicher; bleiben aber in allem übrigen, nebst den Ihrigen, unter der Stadt-Jurisdiction, es mag ihr Geschäft mit Patent oder Gehalt verbunden seyn, oder nicht. §. 150.

Herzogliche Häuser.

Die in den seit 1748. angekauften Fürstlichen Häusern etwa wohnende, der Stadt-Jurisdiction sonsthin unterworfene Personen, bleiben nach wie vor unter der Stadt. §. 147.

Herzogl. Räthe.

Alle bey den Herzogl. Landes-Gerichten, Landes-Collegiis, und denselben untergeordneten Departements actuellement, gestandene Herzogliche Räthe oder sonstige Diener, mit Ausnahme der Subalternen, behalten auch nach ihrer gnädigen, gegebenen oder genommenen, Dienst-Entlassung, ihre hiebevorige Exemtion, sie mögen mit oder ohne Pension enturlaubet seyn. §. 151. m. I.

Heyrathen.

Wenn bey Gelegenheit wechselseitiger Heyrathen aus einer Jurisdiction in die andre, Collision zwischen der Stadt-Ordnung, und einem oder andern academischen Statut entstehen dürfte; so soll die Anordnung der Obrigkeit, wovon die Braut ausgehet, den Vorzug haben. §. 242.

Historisch diplomatische Abhandlung.

Von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame:

Diese Druckschrift soll der Landes-Herrschaft entgegen, nie angezogen werden. Praelim. §. III.

Hülfsgeld.

Soll beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht bey erkannten Executionen, auch von den Rostockern, jedoch

1) nur einmahl, nicht wiederholt renovando executionem suspensam, genommen werden.
2) In dieser Maaße soll es auf die Lebens-Zeit der jetzt bey dem Hof- und Land-Gericht dabey interessirenden Personen, als welche benanntes Landes-Gericht dem Rath forderſamst zu benennen hat, bleiben:
3) nach dem Tode dieser Personen aber gänzlich aufhören. §. 124.

Hospital-Vermögen.

Wegen dessen Rechnungen, oder Verwendungen bleibt es bey der Disposition gemeinkündiger Reichs-Gesetze, sowohl im Fall des Mißbrauchs, als auch, wenn ausser diesem Falle die Rechnungs-Vorlegung, bey Gelegenheit der Ausübung Landesherrlicher Ober-Aufsicht in einem andern Puncte, der ohne jene Einsicht seiner Natur und Eigenschaft nach eine Erörterung nicht erhalten mag, nothwendig wird. §. 4.

Hypo-

Hypothecarische Klagen.

I. Auf Rostockſche, zu Stadt-Recht liegende Grund-Stücke gegen die bey den Landes-Gerichten, Landes-Collegiis, und denſelben beſonders untergeordneten Departements ſtehende oder geſtandene würkliche Herzogl. Räthe, oder ſonſtige nicht eigentliche ſubalterne Bediente, mit ausdrücklicher Ausnahme der wahren Subalternen, der Herzogl. Beamten und Stadt-Richter, und aller übrigen dieſen gleichen, oder noch geringerer Herzogl. Bedienten, ſollen, nach des Klägers Wahl, ob er in foro competente perſonae rei, oder in foro rei ſitae klagen will, vor dem ſonſt competenten Richter derſelben angebracht, und ausgemacht werden können.

II. Im erſten Fall können die ſimplen Executionen von demſelben judice competente des Beklagten

1) zwar verhänget, auch die wegen der ſonſtigen Execution nöthige Immiſſoriales, Taxatoriales, Adjudicatoriales, nebſt den wohl gar erforderlichen Subhaſtations-Verfügungen von demſelben erkannt,

2) die erkannten Actus ſelbſt aber nicht anders, denn durch den Rath, praevio Mandato an denſelben, vollſtrecket werden.

III. Das hier auf die obbeſchriebene Herzogl. Bediente lediglich allein veſtgeſetzte, ſoll nicht zur Conſequenz gezogen werden, und auf ſonſt niemand Anwendung haben. §. 161.

J.

Immiſſiones.

Die bey Debit- und Concurs-Sachen nöthig werdende Immiſſiones, Taxationes, Subhaſtationes wegen Grund-Stücke Herzogl. Bediente, werden von dem ſonſt competenten Richter des Schuldners erkannt; der erkannte Actus ſelbſt aber wird, praevio Mandato an den Rath, von letzteren bewerkſtelliget. §. 160.

Inſinuation.

Wegen Inſinuation Herzogl. Befehle an hieſige Jurisdictions-Verwandte, ohne Rückſicht auf Geburt oder Stand, durch den Magiſtrat, bleibt es bey dem dürren Buchſtab des IVten §phi Regul. Jurisd. §. 146.

Inſpection.

Die Stadt begiebt ſich der erſten Inſpection in doctrinalibus, und überläſſet J. H. D. unterthänigſt, ſolche in Roſtock durch den Roſtockſchen Stadt-

Stadt-Superintendenten oder Directorem Ministerii, mit Zuratheziehung der hiesigen sämmtlichen Ehrn-Geistlichkeit, ausüben lassen zu können. §. 57.

Juden.

Und Hausirern, wenn sie auf dem Lande 2 Meilen um Rostock hausiren, sollen die Waaren abgenommen, auch die Juden durch keine Pässe der Policey-Commission geschützet werden. §. 143. m. II. n. 1.

Judicium mixtum.

Wann solches von Raths und Academie wegen eintreten soll. §. 216. 217. 218.

Das von der Academie anzuordnende soll auf dem Concilio, auch unter Direction und Vorsitz der Academie abgehalten, §. 219. m. I. n. 1. 2.

Und bey Ausfertigungen die Formul:

Wir Rector und Concilium, wie auch zur Beywohnung dieses Concilii mixti Deputirte des Raths ꝛc.

gebraucht werden. ibid. m. I. n. 3.

Das von Rathswegen zu veranstaltende soll auf dem Ratthause, auch unter Direction und Vorsitz des Raths, und mit dieser Formul bey den Ausfertigungen:

Wir Bürgermeister und Rath, wie auch von der Academie zur Beywohnung dieses Judicii mixti deputirte Professoren ꝛc.

gehalten werden. ibid. m. II. n. 1. 2. 3.

Der Academie steht frey auf dem Rathhause durch zweene Deputirte aus dem Concilio, so auch dem Rath, auf dem Concilio, im Behinderungsfall der Bürgermeister, durch zwey gelehrte Rathsglieder erscheinen zu können. §. 219. m. III.

Die Abwartung des Ratthäuslichen von Academie und Stadtwegen, soll allenthalben unentgeldlich ex officio geschehen. §. 220. m. II. n. 2.

Die gerichtlichen Kosten und Geld-Strafen in judicio mixto, siehe Geld-Strafen.

Juratorische Caution.

Ob Appellant, der an das Reichs-Cammer-Gericht appelliret und insuffisent zur juratorischen Caution zuzulassen. §. 126. m. II.

Jurisdictio omnimoda.

Der Stadt, bleibt je und allenthalben in Gemäßheit des Albertinschen Privilegii, der Erb-Verträge, der Convention von 1748. und des Regulativi Jurisdictionis, in so weit in diesem neuen Erb-Vertrag nicht ein anderes ausdrücklich vestgesetzet worden. §. 144.

Juri-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0028
DFG

Juristen.

(Als Professoren) bey denselben sollen überall keine Nebenbedienungen, noch die Erlaubniß des Advocirens Statt haben. §. 198. m. II.

Jus circa sacra.

Bleibt Sr. Herzogl. Durchl. allein. §. 55.

Jus compraesidii.

Der Stadt fällt weg. §. 14.

Jus liturgicum.

In seinem ganzen Umfange, bleibt Ihro Herzogl. Durchl. ohne alle Mitantheilnahme der Stadt, lediglich alleine. §. 58. m. I.

Jus politiae.

Die Ausübung desselben, mit allem, so davon abhänget, mithin die Befugniß, Stadt-Policey-Verfügungen zu treffen, soll, ohne alle der Landes-Herrschaft Einmischung, bis zu deren im Mißbrauchs-Fall eintretenden höchsten Ober-Aufsicht, lediglich allein von der Stadt eigenen Befinden abhängen. §. 131.

K.

Kaufschlag-Mondtag.

Die alsdann gebräuchlichen kleinen Ausgaben bleiben bey der bisherigen Weise, bis zu entstehender und ausgeführter Beschwerde verrückter Usance. §. 10. m. II.

Kinder.

Der im Dienst verstorbenen, oder in Gnaden entlassenen würklichen Herzogl. Bedienten, sollen der Exemtion von der Stadt-Jurisdiction in gleicher Maasse, Weise und Verhältniß genieſſen, wie in dem §. 152. dieses Erb-Vertrags der Wittwen wegen vestgesetzet worden. Und zwar

I. die Minorennen,
   1) so lange sie ihren Statum nicht veränderm.
   2) Verändern sie diesen aber, so bleiben sie, des Elterlichen Nachlasses halber, und in Rücksicht auf die ihrentwegen angeordnete Vormundschaft, zwar unter der Herzoglichen; sonst aber gehen sie unter Stadt-Jurisdiction.

II. Die Majorennen
   1) männlichen Geschlechts, gehen unter Stadt-Jurisdiction;

2) die, weiblichen Geschlechts hingegen, bleiben, so lange sie unverheyrathet, bey ihren Müttern, leiblichen oder Stief-Müttern, wohnen, unter Herzoglicher; gehen aber, getrennt von den Müttern, unter Stadt-Jurisdiction. §. 153.

Kann man privatim confirmiren lassen §. 75.

Kirchen-Ceremonie.

Die bisher hieselbst gebräuchliche, in Rücksicht auf die Leichen-Predigten und Trauer-Musiken wird beybehalten, und zur Norm vorgeschrieben. §. 61. m. II.

Kirchen-Gesetze.

Wenn solche, N. Jacksche Bürger, oder der Stadt-Jurisdiction, in personalibus unterworfener Einwohner — übertreten, hat der Rath die Untersuchung, und die Bestrafung nach den Landes-Gesetzen. §. 87. m. I.

Kirchen-Oeconomus.

Das Herzogliche Mandatum, wegen Introducirung des von J. H. D., aus den von Stadt wegen unterthänigst vorgeschlagenen Subjecten, gewählten Kirchen-Oeconomi, wird nicht nur an sämtliche vier Provisoren, an die Räthlichen nicht minder, als an die Herzoglichen, gerichtet, sondern auch dem Rath bey der Notificirung der von Höchst-Denenselben getroffenen Wahl, zugleich eine Abschrift von dem an die Provisoren erlassenen Introductions-Mandat zugefertiget. §. 86. m. II.

Kirchen-Ordnung.

Die Herzogliche revidirte von 1602, erkennet die Stadt, salvis privilegiis, als ein der Stadt Rostock verbindendes Landes-Gesetz unterthänigst an. §. 56.

Kirchen-Sachen.

Nötig erachtete Anordnungen in geistlichen und Kirchen-Sachen, wollen J. H. D. nicht unmittelbar verhängen, und ans Ministerium gelangen lassen, sondern es sollen solche, nebst dem an das Ministerium erlassenen Rescript, in Ur- und Abschrift, zur Beförderung ans Ministerium, dem Rath cum Mandato zugefertiget, und von diesem, befohlnermaaßen, zur Vollstreckung gebracht werden. §. 64. m. I.

Alle der Stadt in den Erb-Verträgen und Herzoglichen Resolutionen ertheilte Zusicherungen in Kirchen-Sachen, sollen überall unangefochten seyn und bleiben. §. 55. m. II.

Kir-

Kirchen-Visitation.

Wegen derselben zu Rostock, behält es bey den Erb-Verträgen (jedoch in Gemäßheit §. 78. dieses Erb-Vertrags) und dem Herkommen, lediglich sein Bewenden. §. 85.

Kirchhöfe.

Anders einzurichten, solche ganz abzuschaffen, und dagegen ausserhalb der Stadt Gottes-Aecker anzulegen, soll von der Stadt lediglich allein abhängen. §. 62. m. II.

Klage.

(Bürgerliche) der gnädigsten Landes-Herrschaft gegen Rath und Gemeine, soll vor dem Kayserl. Cammer-Gericht angestellet werden. §. 13. m. I. n. 1.

Gegen einzelne Personen aus dem Mittel der dortigen Bürger, Einwohner oder sonst unter der Stadt-Gerichtsbarkeit stehenden Personen, aber vor dem Rath zu Rostock. ibid. m. I. n. 2.

Klipp-Hafen.

Wegen Einstellung aller Klipp-Häfen, soll der Disposition des 3ten §. der Convention von 1748. auf das pünctlichste nachgegangen werden. §. 143. m. I.

Kloster-Mühle.

Die Aptirung derselben zum Gange mit einem Rheinschen Stein wird der Stadt gnädigst zugestanden. §. 276. m. II.

Korn-Lieferungen.

Von einigen Rostockschen Stadt- und Hospital-Gütern, an einige Aemter und die Officialey, können unter gewissen Bedingungen in Geld verwandelt werden. §. 279.

Krämer.

Krämer, Hausirer und Handwerker auf dem Lande zwey Meilen um Rostock. Dieserhalb soll der Disposition des 3ten §. der Convention von 1748. auf das pünctlichste nachgegangen, solche auch auf die nach der Zeit der Convention von der Landes-Herrschaft auf zwey Meilen um Rostock acquirirte oder noch zu acquirirende Güter, nach Ablauf der etwa annoch subsistirenden Contracts-Zeit der Pächter und Handwerker, und mit Ausbescheidung der dato vorhandenen Erb-Schmieden erstreckt, und an die Herzogl. Beamte dieserhalb die gemessensten und nachdrücklichsten Befehle erlassen werden. §. 143.

Kriegs-Artickel.

J. H. D. wollen Ihre Rostockſche Garniſon, durch einen den Kriegs-Articuln für gedachte Garniſon beſonders beyzufügenden Anhang, zur genauen Beobachtung deſſen vinculiren laſſen, was der Garniſon wegen in der Convention von 1748, und im gegenwärtigen grundgeſetzlichen Erb-Vertrag veſtgeſetzet worden. §. 20. m. II.

Davon ſoll der Stadt zu ihrer Kenntniß und künftigen Bezugnehmung Abſchrift zugefertiget werden. ibid.

Kupfer-Meßing-Senſen- und Schneide-Meſſer-Handel.

Die vormahlige Verpachtung deſſelben haben J. H. D. gnädigſt einſtellen laſſen. §. 137.

Küſter. S. Cantores.

L.

Landes-Contribution.

Wegen der ordentlichen ſowohl als auſſerordentlichen Landes-Contribution, auch ſonſtiger Landes- und Reichs-Kreis-Fräulein und Türken-Steuer, hat es bey dem dürren Buchſtab des 7ten §phi der Convention von 1748. ſein Bewenden, ohne alle Beſchränkung der Stadt-Freyheit, in den namentlich dort ausgedruckten Fällen — aber auch ohne Erweiterung derſelben auf ſonſtige hier nicht ausgedruckte Anlagen. §. 11.

Landes-Edicte.

Und Verordnungen ſollen, ohne Ausnahme, in Roſtock, und in den Stadt- und Hoſpital-Gütern affigirt und publicirt, auch, in ſo ferne keine Privilegia ein anders verſtatten, unterthänigſt befolget werden. §. 44.

Landes-Ehe-Geſetze.

Alle und jede, jetzige und künftige, in Fällen, die nicht albereits nach dem §. 66. dieſes Erb-Vertrags ihre beſondere Beſtimmung erhalten haben, ſollen aber gleichfalls auch in Roſtockſchen Verlöbniſſen und Ehe-Sachen ſchlechthin befolget werden. §. 67.

Landes-Folge.

J. H. D. wollen die Landes-Folge und Rüſtwagen-Stellung, der Stadt hiemit für die Zukunft erlaſſen haben. §. 280.

Landes-

Landes-Herr.

Sind Richter, wenn der ganze Rath allein, mindestens Zweydrittheil desselben, verbrochen. §. 93. m. I.

Lassen untersuchen, wann die Gemeine allein, als Gemeine, verbrochen, und der Roth derselben nicht mächtig ist. §. 94. m. II.

Landesherrliche Verfügungen.

Die Stadt und deren Rath, unterwirft sich den, kraft Landesherrlicher Ober-Aufsicht bey und wegen besonderer Mißbräuche im Stadt-Regiment nöthig erachteten Verfügungen, die ihren Privilegien nicht zuwider, unterthänigst. §. 5.

Deren Inswerksetzung bleibt dem Rath selbst überlassen. ibid.

Im Fall dessen Verweigerung sollen diese Verfügungen selbst von der Durchl. Landes-Herrschaft unmittelbar bewirket werden. ibid.

Im Falle etwa vermeinlicher Beschwerden aber soll einem jeden der Reichsgesetzmäßige Weg der Austräge, unverkürzt und unerschwert gelassen werden. ibid. m. II.

Landesherrliche Verordnungen.

Gegen den Inhalt derselben soll die Stadt eigenwillkührlich ein Anderes zu statuiren, oder zu verfügen, sich durchaus nicht beykommen lassen. §. 132. m. II.

Landes-Hoheit.

J. H. D. Landes-Hoheit, höchste Ober-Aufsicht, Höchst-Ihre Episcopal- und Cancellariats-Rechte über diese Academie, werden in ihrer ganzen Würkung und Ausübung von der Stadt anerkannt. §. 187.

Wahlcapitulationsmäßige J. H. D. wird von der Stadt und deren Rath auch über sich, in Bestimmung der Erb-Verträge und Stadt-Privilegien, unterthänigst anerkannt. §. 1.

Landes-Nothfälle.

In allgemeinen Landes-Nothfällen, soll der Stadt so frey, als sie dazu schuldig seyn, unerwartet Landesherrlicher Verordnung, bis zu deren Eingehung, vorläufige behufige Vorkehr zu treffen. §. 133.

Landes-Policey-Verordnungen.

Es soll der Stadt unbenommen seyn, bey sonstiger unterthänigster Befolgung der Landes-Policey-Verordnungen, diesen, die aus der specifiquen Stadt-Verfassung nöthig werdende nähere Modification in der An-

wendung geben zu können; und zwar in der Maaße, daß die Landesgesetzliche Constitution zuförderst obliegentlich publicirt, und danächst einige Zeit nachher die von Stadt wegen nötig befundene nähere Modification, in der Anwendung derselben, besonders bekannt gemacht werden soll. §. 132. m. I.

Land- und Damm-Zoll.

Davon sind die Rostocker ohne alle Ausnahme eximirt. §. 142. m. II.

Lectores.

Alle Lectores fremder Sprachen, die bey der Academie in Besoldung stehen, sollen zur Academie gehören. §. 208.

Legaten.

Der Rath erkläret sich davon zufrieden, daß die bisher gewöhnlich gewesene Abholung der Legaten, bey Academischen Feyerlichkeiten, in Zukunft nicht weiter eintrete: dahingegen von dem Rectore Magnifico der worthabende Bürgermeister, durch den Secretarium Academiae davon benachrichtiget, und zur Beywohnung der Solemnitäten invitiret werde. §. 187. m. II. n. 3.

Licent.

Dem Rostockschen Bürger soll für die im Lande aufgekaufte, zur eigenen Consumtion oder Verdebitirung nach Rostock zu transportirende Landes-Producte, unter dem Namen von Licent nichts abgefodert werden. §. 141. m. II.

Licht.

Wird der Garnison von der Stadt nicht geliefert. §. 40.

Liquidation.

Die Liquidation, Classification und Distribution wegen der auf die Grund-Stücke Herzogl. Bedienten gemachten Anleihen, geschiehet vor dem Herzogl. Landes-Gericht, die in der Classification unterzulegende Rechts-Grundsätze aber sollen nicht, wie bey den übrigen Gläubigern, aus dem gemeinen Recht, sondern aus dem hiesigen Stadt-Recht genommen werden. §. 159.

Lotterie.

Anlegung derselben in Rostock ist nicht erlaubt. §. 272.

So lange die Herzogl. Lotterie zu Schwerin, oder wo es sonst will, dauert, soll der ganze Ueberschuß jeder 4ten Lotterie für Rostock, das eine mahl zum Beßten des academischen Fonds, und das andere mahl dem hiesigen Wayfen- und Zucht-Hause zu Gute bestimmet seyn. §. 272. m. I. n. 1.

Sollte

Sollte die Landesherrliche Lotterie aufhören, soll solche der Stadt in der Zwischen-Zeit in gleichmäßiger Vertheilung nachgelassen seyn. §. 272. m. I. n. 2.

Löschungs-Ort.

J. H. D. bewilligen gnädigst die von der Stadt gewünschte Verlegung des Löschungs-Orts des Holzes, Balkunen, Bretter, Latten, Theer, zum Fischer Thor, unter gewissen Bedingungen. §. 260. m. I.

Lumpen-Sammlen.

In den Domainen sollen weiterhin hiezu keine Contracte, nach Endschaft der gegenwärtigen, ertheilet werden. §. 137. m. I. n. 2.

M.

Mandata.

Oder Verfügungen aus dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht sollen in erster Instanz an, oder gegen Rostocksche Bürger nicht erkannt, sondern solche Sachen an die Behörde verwiesen werden. §. 105. m. I.

Markt-Abgisten.

Bleiben nach als vor, auch am Kaufschlag-Montag, am Montage nach Trinitatis, und am Tage vor Michaelis, bis zu entstehender und ausgeführter Beschwerde verrückter Usance. §. 10. m. II.

Matricul.

Die blosse Matricul-Nehmung, oder deren von Zeit zu Zeit geschehene Erneurung, soll niemanden die Qualität eines Academikers beylegen. §. 203. m. I.

Ministerium.

Das Ehrn-Ministerium zu Rostock soll in seiner alten bisherigen, mit der übrigen Mecklenburgischen Geistlichkeit nie vermengt gewesenen, separaten Consistenz nach wie vor verbleiben. §. 76.

Soll in geistlichen Amts-Sachen lediglich, und unmittelbar unter J. H. D. und Ihro Regierung stehen. ibid.

Steht in Personal-Sachen unter der Academie. ibid. et §. 206.

Steht wegen ihrer etwanigen eigenen zu Stadt-Recht liegenden Grundstücke, den Herzogl. Bedienten und Academicis gleich, unter Stadt-Jurisdiction. §. 76.

Missethäter.

Sollen nicht nur vom Dobberanschen Hof und der Officialey, sondern auch aus allen und jeden Herzogl. Häusern ausgeliefert werden. §. 97. m. II. et §. 148.

Monopolia.

Wollen J. H. D. im Lande, zum Nachtheil der Stadt, nicht verleihen. §. 137. m. I. n. I.

Montur.

Für die hiesige Garnison, und was dieselbe sonst gebraucht, soll aus Rostock genommen, und von hiesigen Gewerkern verfertiget werden, in so ferne solches ohne Tadel, Uebersetzung und gegründete Beschwerde geliefert, und verfertiget werden kann. §. 29.

Mühlendamm und Müller.

Stehen unter Stadt-Jurisdiction. §. 145. m. III.

Münz-Privilegien.

Der Stadt und deren fernerer Gebrauch, bleiben in ihrem vollen Bestande; es soll und will sich aber die Stadt und deren Rath keine willkührliche Ausdehnung derselben zu Schulden kommen lassen, weniger noch durch die Ausübung dieses Rechts in der Reichsgesetzlichen und hergebrachten Maaße zur Vermuthung einer ihr gar nicht beykommenden Immedietäts-Bestrebung, die mindeste Gelegenheit geben; vielmehr erkennet sie hiedurch in Unterthänigkeit, daß sie ihre Müntz-Privilegien niemanden anders, denn lediglich allein der Gnaden-Verleihung ihrer Durchl. Landes-Herrschaft zu verdanken habe. §. 9.

Muskat-Wein. S. Piccardon.

N.

Nacht-Wache.

Statt derselben werden 30 Mann Policey-Wächter gehalten. §. 135.

Neben-Bedienung.

Die Unterstützung der Professoren durch Neben-Bedienungen, soll in der Regel als durchaus zweckwidrig wegfallen. §. 197.

Die Ausnahme von dieser Regel. §. 198.

Niederlags-Gelder.

Sollen der Stadt ferner aus Gnaden zufliessen. §. 266.

Notarien. S. Procuratores.

Noth-

Noth-Hafen.

Ein in Noth-Hafen zu Warnemünde eingelaufener Schiffer soll nicht mehr persönlich bey der Accise-Stube clariren, jedoch der gebräuchlichen Gebühr unabbrüchig. §. 261. m. I.

O.

Officier.

Bey der Anzahl derselben soll es für die Zukunft immer sein Bewenden behalten. §. 38. m. II.

Dimittirte subalterne Officiers, Unter-Officiers, Spielleute und Gemeine, stehen unter Stadt-Jurisdiction. §. 155. m. II.

Organisten. S. Cantores.

Orgel.

Die Verfügungen wegen Rührung oder Einstellung der Orgel beym Gottesdienste, sollen dem Rath demandirt, und von demselben in der befohlenen Maaße werkstellig gemacht werden. §. 64. m. II.

Original-Acten-Einsendung an Herzogl. Regierung.

Wenn J. H. D. auf eingegangene Beschwerden wider den Rath, die der Sache wegen verhandelten Original-Acten selbst zur Regierung einfodern zu lassen, Sich bewogen finden; so sollen solche jederzeit nach einzelnen Stücken, sämtlichen Acten auch andere mit der vorhabenden Sache etwa connectirende Acten beygefügt, in der befohlenen Maaße originaliter eingesandt werden. §. 180.

Wann solche sogleich an den Rath zurück gehen. §. 181.

Finden J. H. D. weiteres Verhör der Sachen unter den eigentlichen Partheyen nötig, die ohne sämtliche, oder den größten Theil der Acten nicht beschaffet werden kann; so bleiben gesamte Acten, bis zur Finalisirung des Recurs-Puncts, bey Herzogl. Regierung. §. 182. m. I. n. 1.

Kömt es nur auf einige Acten-Stücke an; so sollen die eingesandten Acten nach der Resolution nicht aufgehalten, sondern sogleich sämtlich remittiret, von den benötigten Acten-Stücken aber, den Recurrenten Abschrift für die Gebühr, vom Rath ertheilet werden. §. 182. m. I. n. 2.

Ist der Fall da, wo der, bey Recursen in gerichtlichen Sachen sonst nicht mit zu complicirende Rath litem zu dem seinigen gemacht hat; so sollen sämtliche Acten an denselben — zurück gehen, der Rath hingegen dem Re-

curenten aus denselben, die benöthigten Acten-Stücke in Abschrift, die Gebühr einstweilig ausgesetzt, unaufhältlich ertheilen zu lassen, schuldig seyn. §. 182. m. II.

Die Kosten der Ein- und Rücksendung derselben ꝛc. soll der Recurrent, der Regel nach, allemahl vorschiessen, und er nur sodann, wenn der Rath litem zu dem Seinigen gemacht zu haben befunden wird, von der Uebernahme dieser einstweilig ausgesetzt bleibenden Kosten, frey seyn. §. 183.

P.

Parole.

Die Abgebung derselben an den worthabenden Bürgermeister soll zu Friedens-Zeiten gänzlich wegfallen, und bloß zu Krieges-Zeiten im Lande, bleiben. §. 21.

Pastor.

Der jedesmahlige Aelteste an den vier Pfarr-Kirchen vertritt bey einer Superintendenten Vacanz einstweilig das Directorium im Ministerio. §. 79. m. III. n. 1.

Falls dieser an der Uebernahme durch hohes Alter, oder sonst behindert wird, soll der ihm unmittelbar folgende Pastor, ein für allemahl eintreten. ibid. n. 2.

Pächter.

In den Rostockschen Stadt- und Hospital-Gütern stehen unter der Stadt-Jurisdiction. §. 106.

Peinliche Leibes- oder Lebens-Strafen.

Die gegen einen Academiker erkannten peinlichen Leibes- oder Lebens-Strafen, sollen vom Rath exequiret werden. §. 223.

Personal-Arrest.

Mag die Academie gegen den Academiker erkennen, und gerade zu vollstrecken, es mag derselbe in seinem eigenen Hause, oder wenn gleich in eines Urbici Hause, dennoch in seiner Wohnung, oder bey einem andern Academico, oder in einem öffentlichen, sitzende Gäste haltenden Hause, innerhalb der Stadt, der Stadt-Zingel und Vor-Städte, anzutreffen seyn. §. 228. m. I.

Gleichergestalt mögen denn auch von Stadt wegen die gegen ihre bey Academicis seyende Jurisdictions-Verwandte erkannte persönliche Arreste,

1) wenn

1) wenn solche Personen ihre ordentliche Wohnung bey einem Academiker haben, ohne Requisition des Rectoris,
2) sonst aber, wenn sie sich nur einstweilig bey demselben aufhalten, mit voraufgehender Requisition, verfüget werden. §. 228. m. II. n. 1. 2.

Physicat.

Dem Professori Medicinae mag die Stadt das Stadt-Physicat wohl beylegen, das Practisiren ausserhalb der Stadt aber soll in der Regel ganz wegfallen. §. 198. m. III. n. 1. 2.

Piccardon.

Und Muskat-Wein, oder Frontingak, soll nicht als Secqt, sondern als ein mit ihnen in gleichem Verkaufs-Preis stehender gewöhnlicher Französischer Wein veracciset werden. §. 257.

Policey-Ordnung.

Wegen der Rostockschen Policey-Ordnung, bleibt es bey dem, was im Erb-Vertrage von 1573. vestgestellet worden. §. 48.

Policey-Verfügungen.

Die Ausübung der nothwendigen Policey-Verfügungen überhaupt, so wie insonderheit die dahin gehörige Feuer-Schau, und Visitirung wegen losen Gesindels, in den seit 1748. angekauften Fürstl. Häusern, soll der Stadt ungehindert verbleiben. §. 148. m. I. n. 1.

Alle und jede, das Beßte sämtlicher hiesiger Einwohner, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gerichts-Standes, verabzweckende Policey-Verfügungen der Stadt sollen auch von den Herzogl. Bedienten befolget werden. §. 166. m. I.

Erstrecken sich auch auf die Academie-Verwandte. §. 238.

Policey-Wächter.

30 Mann in völliger Stadt-Montur, mit Ober- und Unter-Gewehr, und dem, was dazu gehöret, kann die Stadt halten. §. 135.

Post-Bediente.

Stehen in Official-Sachen unter Herzogl., in allen übrigen Fällen aber unter Stadt-Jurisdiction. §. 154.

Post-Director.

Postmeister und Post-Secretair stehen unter Herzogl. Jurisdiction. §. 154.

Präcedenz-Punct.

Zwischen dem Rath und Ministerio bleibt bey der Observanz und den Erb-Vertrag von 1584. §. 83.

Prediger.

Wegen Vocirung, Confirmirung, Investirung derselben bey den Pfarr-Kirchen, zu Rostock, behält es beym Erb-Vertrag von 1573. sein Bewenden. §. 77.

Wegen der beyden Prediger, zum heil. Geist und St. Johannis, behält es dabey sein Bewenden, daß der Rostockische Superintendent, oder Director des Ministerii, den vocirten, vom Ministerio geprüften, nach Lehr und Leben rein und lauter befundenen Candidaten, auf des Raths Begehren, an sein Amt zu weisen, ein für allemahl befehliget seyn soll. §. 78.

Prediger-Stellen.

Solche mit den Professuren zu verbinden, die dem Professor wenigstens 3 bis 4 Stunden täglich lesen zu können, die Zeit nicht beengen, soll der Stadt zur Erleichterung nachgelassen seyn. §. 198. m. I.

Predigten.

In der heil. Geist Kirche, sollen statt des Sonntags Morgens frühe, des Nachmittags von zwey bis drey Uhr gehalten werden. §. 58. m. II. n. 2.

Privat-Scripturen.

Und Paraphrasirungen, Noten und Bemerkungen über den Erb-Vertrag, sollen von keiner Seite gegen einander angezogen werden. §. 287.

Privilegium de non appellando.

Demselben soll in Appellations-Fällen vom Herzogl. Hof- und Land-Gericht an das Kayserl. Reichs-Cammergericht allenthalben, es sey in Rücksicht der appellablen Summe, der zu beobachtenden sämtlichen Fristen und Fatalien der Rechte, der zu beschaffenden Verkündigung, oder sonst, bis auf das Solenne der besondern förmlichen Cautions-Leistung, allerunterthänigst pünctlich nachgegangen werden. §. 125. m. I.

Soll auch die Norm seyn und bleiben wenn der Rath oder ein Rostockscher Bürger in seinen bey den andern Landes-Gerichten hängenden Sachen an Kayserl. Majestät appelliret, in gleicher Maaße wie bey den Hof- und Landgerichtlichen Appellationen. §. 127.

Privilegium de non evocando.

Dieses Privilegii haben sich nicht allein die Rostockschen Bürger und der Stadt-Jurisdiction unterbehörigen Einwohner, sondern auch alle in

den

den Rostockschen Stadt- und Hospital-Gütern sich aufhaltende Personen, an Guts-Unterthanen, Pächtern, Stadt-Officianten und aller dieser Gesinde und Domestiken zu erfreuen. §. 106.

Alle, ausser diesen in den Stadt- und Hospital-Gütern sich sonst befindende Personen, sollen als dieses Privilegii fähig, nicht angesehen werden. §. 107.

In welcher Maaße es auf die auswärtige Zeugniß-Ablegung oder Wissenschafts-Eröfnung eines Rostockschen Bürgers, wer er auch sey, seine vestgesetzte Anwendung hat. §. 108. 109. 110.

Proclama.

Wenn über das gesammte Vermögen eines Herzogl. Bedienten ein Concurs entstehet, oder auch ausser einem Debit-Fall, eine algemeine Zusammenberufung der Gläubiger desselben nöthig erachtet wird; so soll das von den Herzogl. Gerichten zu erlassende Proclama, auch die Rostockschen Grund-Stücke mit ergreiffen. §. 158. 159. m. I.

Ueber Güther Rostockscher Bürger, siehe **Convocation der Gläubiger.**

Proclamationen.

Ueber die Häuser Herzogl. Bedienten, verfüget in der Regel der Rath. §. 157.

Procuratores.

Die keine wahre und würkliche Academici sind, stehen unter der Stadt-Jurisdiction. §. 145. m. II. n. 1.

Ausser in Officialibus, in Betracht dessen sie, gleich den Notarien, unter dem Gericht besonders stehen, wo sie dis oder jenes Stück ihres Officii würklich übernommen haben. §. 145. m. II. n. 2.

Professores.

Ihro Herzogl. Durchl. können so viel über die sonst in Rostock gewöhnlichen Neun anstellen, als Sie gnädigst wollen. §. 187. m. I. n. 2.

Die Stadt soll die Befugniß haben Neun Professoren zu vociren und bestellen zu können, minder nicht; sodann noch einen und andern über diese Zahl anstellen zu dürfen, wenn sie bey voraussiehender Geschicklichkeit, sich mit demselben wegen eines Salarii, womit derselbe zufrieden, wird vereinbaret haben: nur daß J. H. D. davon zuvor jedesmahlige unterthänigste Anzeige gemacht werde. §. 187. m. II. n. 1. 2.

J. H. D. vociren und besolden die Ihrer Seits, und so auch die Stadt die von Stadt wegen zu bestellende Professoren alleine. §. 188. m. I.

Promoviren.

Das bloße Vorgeben promoviren, oder sich examiniren lassen zu wollen, soll niemanden die Qualität eines Academikers beylegen. §. 203.

Prorector.

Eine willkührliche Substituirung eines Prorectors soll schlechterdings wegfallen. §. 192. m. II.

Prorogatio jurisdictionis.

Soll bey einem Academischen so wenig, als einem Städtschen, eigenwillkührlich geschehen können. §. 214.

Publicanda.

Des Raths sollen in Fällen, die zu des Raths Competenz gehören, und in diesem Erb-Vertrag davon nicht ausgenommen sind, von den Kanzeln, ohne einigen Zusatz oder Abkürzung, bekannt gemacht werden. §. 81.

Herzogliche, so dem Rath mit einer Publications-Formul zugefertiget, sollen schlechthin, ohne des Raths Zusatz, bleiben. §. 82. m. II. n. 1.

Wenn sie dem Rath, ohne besondere Publications-Formul, J. H. D. höchste Willens-Meynung zur Bekanntmachung eröfnet worden, soll diese Formul gebraucht werden: Ex Mandato Sereniſſimi, publicatum Jussu Senatus. §. 82. m. II. n. 2.

Publicata.

Des Raths sollen am Ende des Jahrs J. H. D., von der Stadt, mit einer besondern Designation eingeschickt, und der Empfang derselben, mittelst höchsten Rescripts, der Stadt zugesichert werden. §. 54.

Durch Einsendung derselben soll nie, und zu ewigen Zeiten nichts, die Stadt-Competenz, in Rücksicht auf die Befugniß, Statuten machen, publiciren, und in Ausübung setzen zu können, behinderndes, oder irgend beschrenkendes, abgeleitet werden. ibid.

Publicatum Jussu Senatus.

Kann der Rath in allen von ihm selbst originirenden Publicandis sich bedienen. §. 82.

Das Jussu Senatus gehet auf die zu publicirende Sache; keinesweges aber auf die zu publicirende Person. ibid.

R.

Rang-Ordnung.

Soll revidirt und verbessert werden. §. 245.

Rath.

Rath.

Der Rath enthält sich zur Bezeugung unterthänigster Erbhuldigungspflichtiger Subjection der Stadt, für die Zukunft der ehedemigen Benennung: einer von Gott gesetzten (oder unmittelbaren) Obrigkeit. §. 6.

Tritt von der ehedem behaupteten Befugniß: Des Landes-Herrn eigenhändige Unterzeichnung der an denselben zu erlassenden Herzogl. Rescripte begehren zu können, gänzlich zurück. §. 7.

Bleibt unverwehrt, Ermahnungen zur andächtigen Feyer der Fest- Buß- und Bet-Tage, den Ehrn-Predigern unmittelbar zugehen, und solche von den Kanzeln ablesen zu lassen. §. 60.

Soll unbenommen bleiben, wenn die Stadt, in Ansehung des Kirchen-Ceremonial-Puncts eine Aenderung in der bisherigen Weise zuträglicher glaubt, nach vorgängiger Communicirung mit dem hiesigen Ehrn-Ministerio, benebst diesem J. H. D. Vortrag zu machen, und Resolution zu gewärtigen. §. 63.

Wenn einige unter Zweydrittheil aus dem Rath delinquiret haben, gehöret die Sache vor dem übrigen hiesigen Rath. §. 93. m. II.

Hat die Untersuchung, wenn die Gemeine allein, als Gemeine, verbrochen, und er derselben mächtig ist. §. 94. m. I.

Im entgegen gesetzten Fall aber der Landes-Herr. ibid. m. II.

Hat die Untersuchung der Verbrechen von einzelnen Gliedern aus der Gemeine, Bürger und unter der Stadt-Jurisdiction stehenden Einwohnern, innerhalb der Stadt, deren Grenze und Gerichtszwanges. §. 95.

Wenn J. H. D., ausser einer eigentlichen Zeugen-Abhörung, die Kenntniß und Wissenschaft eines Rostockschen Einwohners anverlangen, geschicht die Vernehmung durch den Rath. §. 110. m. I.

Soll ohne ganz emergente Gründe dem Bürger, und der Stadt-Jurisdiction unterbehörigen die gesuchte Einwilligung seinen Gerichts-Stand zu prorogiren, nicht versagen. §. 120.

Das Verhältniß des Raths bey den verschiedenen Arten der Recurse ist genau bestimmet. §. 176.

Rath und Gemeine.

Wenn solche zusammen genommen, oder absonderlich, wider jemanden ein Verbrechen begangen, so mag wider selbige der Beleidigte, wenn er kann und will, selbst Klage und Beschwerde führen, wenn er es aber nicht kann, oder auch nur bloß nicht will, so ist J. H. D. Fiscal, bey dem competenten foro das Verbrechen zu rügen — unbenommen. §. 91.

Haben

Haben sie zusammen genommen, verbrochen oder beschädiget; ist der Landes-Herr Richter. §. 92.

Rathsstuhl.

In der Bluts-Freundschaft sollen alle in dem Lübeckschen Recess nicht ausgedruckte, den ausgedruckten aber dem Grade nach gleich nahe Personen, in der Schwägerschaft aber nur die dort wörtlich ausgedruckte Personen, und von den nicht ausgedruckten, der Frauen-Bruder und Schwester-Mann, vom gleichzeitigen Rathsstuhl der Regel nach ausgeschlossen seyn. §. 129. m. I. II.

Eine in Folge der Zeit allererst ohne Gefährde entstandene Schwägerschaft, soll nicht vom Rath ausschliessen. Bey dem mindesten Verdacht einer Gefährde aber soll der damit Belgdene dieserhalb mittelst Eides sich zu reinigen, unhintertreiblich schuldig und verbunden seyn. ibid. m. III.

Eine Anfangs zwar da gewesene, durch Abgang der die Schwägerschaft machenden Mittel-Person aber aufgelöste Schwägerschaft, soll, als vom Rathsstuhl ausschliessend, nicht angesehen werden. ibid. m. IV.

Räthe. S. Herzogl. Räthe.

Real-Arreste.

Oder Versiegelungen gegen einen Academicus, die keinen fremden Jurisdictions-Verwandten zugleich mit verbinden sollen, erkennet die Academie, ohne Rücksicht auf den Ort, wo der Academicus wohnet, und vollstreckt auch solche unmittelbar. §. 226. m. I. n. 1. 2.

Sind aber die unter Siegel oder Arrest zu setzende Güter ausser der eigentlichen Wohnung des Academici selbst, auch bey keinem andern Academiker, sondern in der Gewahrsam und und dem Hause eines unter Stadt-Jurisdiction Gehörenden; so soll die Academie um die Vollstreckung den Rath requiriren. §. 226. m. I. n. 2. lit. b.

Real-Lasten.

Die vom Rath und Bürgerschaft beschlossenen ausserordentlichen, und auf Immobilien repartirte tragen auch Academici übrigen Einwohnern gleich. §. 234.

Reception.

Nach einmahl realisirten Wiedereinrichtung der Academie zu Rostock, soll ratione sessionis et ordinis bey academischen Handlungen lediglich allein auf Ordnung der Reception, die Reception mag übrigens hier oder zu Bützow, oder sonst auf irgend einer andern Academie zuerst geschehen seyn, gesehen werden. §. 191. m. II.

Rector

Rector Academiae.

Der Eid desselben soll nach wie vor, der sonst auf der Rostockschen Academie gewöhnlich gewesene bleiben. §. 194.

Rector und Concilium.

Soll über sämtliche Academie-Verwandte, deren Personen und Güter — im Nahmen der Academie die Gerichtsbarkeit in allen und jeden bürgerlichen, Disciplinar- und Criminal-Sachen ausüben. §. 212.

Rectorat und Decanat.

Bey den Facultäten soll nach der Ordnung der Reception umgehen; ohne darauf zu sehen, ob der succedirende ein Räthlicher oder Herzoglicher Professor, oder zu welcher Facultät derselbe zu rechnen sey. §. 191. n. 3.

Recurrenten.

Die Pflichten derselben bey den verschiedenen Recursen, die in blossen Civil-Justiz-Sachen ausgenommen, stehen unter der Disposition der Erb-Verträge, und danächst gemeiner Rechte. §. 177. m. I.

Sollen sich aller Gefährlichkeit und Falschheit enthalten. ibid. m. I. n. 1.

Sollen sich für allen frivolen Recursen, bey Gefängniß und nach Befinden noch härtern Strafe hüten. ibid. m. I. n. 2.

Vorschrift für dieselben in blossen Civil-Justiz-Sachen. §. 177. m. II.

Recurs.

Wird von Rostock und gemeiner Stadt für ein besonderes Privilegium des Rostockschen Bürgers, seine Beschwerden gegen den Rath, nicht mittelst Querel ans Hof- und Land-Gericht, sondern unmittelbar vor dem Landes-Herrn selbst bringen zu können, anerkannt. §. 169.

Hat nicht Statt

in Fällen, da eine Parthey vom Rath allererst künftige Beschwerden besorgt. §. 170. m. I.

Hat nicht Statt

gegen die Urtheile und Bescheide des Raths in Justiz-Sachen; weniger noch gegen solche Raths-Erkenntnisse, wogegen keine Appellation Platz greifet. ibid. m. II. n. 1. 2.

Hat Statt,

I. in allen auffergerichtlichen Beschwerden der Bürger,

II. in allen Fällen, die auf die innere Stadt-Verfassung einen würklichen Einfluß haben — §. 171.

Endlich auch

III. in sich dazu besonders qualificirenden blossen Justiz-Fällen. §. 171. 172. 173. 174.

Hat Statt in Criminal-Justiz-Sachen

1) wegen versagten Gehörs,
2) wegen verzögerter Untersuchung,
3) wegen Präposteration, oder Uebereilung bey derselben,
4) wegen Verkürzung an der Defension,
5) wegen manifester Nichtigkeit. §. 175. m. I.

Recusation.

Dieses oder jenes zur Untersuchung deputirten Raths-Mitgliedes bleibt auch in criminalibus freygestellet. §. 99. m. IV. n. 2.

Des Raths, was dieserhalb in dem Erb-Vertrag von 1573, §. Und dieweil sich ꝛc., vestgesetzet worden, soll nur bloß in Civil-Sachen statt haben, und das darinnen dieserhalb vorgeschriebene Formale von beyden Partheyen, auch den Auswärtigen, beobachtet, statt dessen aber von dem Fremden in Form und Gestalt einer Perhorrescenz, nicht ans Hof- und Land-Gericht gegangen, weniger daselbst der Querulant mit seiner versuchten Perhorrescenz gehöret, sondern zur Gebühr angewiesen werden. §. 121.

Regentien.

Vier an der Zahl, als 1) die sogenannte Cursorey auf dem alten Markt, 2) die Regentie am Hopfen-Markt, 3) die ans weisse Collegium auf dem Hopfen-Markt, stoßende, die eine Ecke der Cröpliner-Strasse machende Regentie, 4) die bey der Jacobi-Kirche in der Langen-Strasse liegende, die eine Ecke der Badstöver-Strasse machende Regentie, gehören zu der Academie, und sollen bey ihrer alten Immunität, auch unter der alleinigen Jurisdiction der Academie verbleiben. §. 239.

Regiments-Chirurgus.

Soll zwar, wenn er in der Medicin, und auf innere Curen examinirt ist, auch ausser der Garnison, allenthalben unverwehrt, sonst aber nicht in der Stadt, ausser der Garnison, innere Curen betreiben können. §. 31. m. I.

Kann auch zu höhern Operationen in der Chirurgie, von jedermann in der Stadt gebraucht werden. ibid. m. II.

Soll nicht Rasiren, Schröpfen, Aderlassen, Zahn-Ausziehen, auch als Regiments-Chirurgus betrachtet, keine Barbier- oder Bade-Stuben anlegen, oder Lehrbursche halten. ibid. m. III.

Steht in officialibus unter Regiments-Jurisdiction. ibid. m. IV.

Demselben

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0046
DFG

Demſelben bleibt unbenommen, eine vacante Barbier- oder Bade-Stube an ſich zu handeln; er ſoll aber ſodann das Bürger-Recht und Amt gewinnen, und dieſerwegen unter Stadt-Jurisdiction ſtehen. §. 31. m. IV.

Reihe-Fuhren.

An dieſe Ordnung ſind auch Herzogliche Bediente gebunden. §. 168. m. II. n. 1.

Reiſen ſie aber in Herzoglichen Geſchäften, können ſie Pferde, wo ſie wollen, beſtellen laſſen. ibid. p. 2.

Richter.

Sind der Landes-Herr, wenn der ganze Rath allein, mindeſtens Zwey-drittheil deſſelben verbrochen. §. 93. m. I.

Haben Rath und Gemeine, zuſammen genommen, verbrochen oder beſchädiget; ſo ſollen der Landes-Herr Richter ſeyn. §. 92.

Der erſte Richter ſind auch der Landes-Herr in den Streitigkeiten der Academie mit der Stadt und deren Rath, dergeſtalt, daß dergleichen auſſergerichtlich in Güte nicht beyzulegende Streitigkeiten, nicht nur vom Rath und Stadt gegen die Academie, ſondern auch von der Academie gegen Rath und Stadt, vor dem Landes-Herrn in erſter Inſtanz angebracht, und von demſelben gerichtet werden ſollen. §. 246.

Ritter- und Landſchaft.

Wenn dieſelbe gegen das Gaſt-Recht, noch ein mehreres, als die Beſchränkung im §. 50. dieſes Erb-Vertrages, auszuführen ſich getrauet, bleibt alle Competenz vorbehalten. §. 50. m. III.

Rollen-Toback.

Der einländiſche, aus hieſigen oder Strelitziſchen Landen, ſoll keine höhere Acciſe geben, als der, in der Acciſe-Rolle ausgedruckte Blätter-Toback. §. 258.

Rostockſche Bürger.

Wenn J. H. D. Höchſt-Selbſt, oder durch Ihro Miniſterium, oder Regierung, den zu vernehmenden Rostockſchen Bürger in Perſon ſprechen zu müſſen, eintretenden Umſtänden nach, nothwendig finden; ſo ſoll und will die Stadt nicht entſtehen, auf ein des Zwecks zu erlaſſendes Geſtellungs-Mandat, den evocirten Bürger oder Einwohner zu ſiſtiren. §. 110. m. II. n. 1.

Wenn ſelbiger von J. H. D. evocirt, hat derſelbe einen, den Rechten nach ſichern Zu- und Abzug. ibid. m. II. n. 2. lit. a.

Keine Erb-Vertragswidrige Cognition über deſſen Perſon iſt damit verbunden. §. 110. lit. b.

Der Gegenſtand der Evocation ſoll keine Stadt-Angelegenheiten betreffen. ibid. lit. c.

Die Koſten, namentlich der Reiſe, Zehrung und Verſäumniß, werden demſelben erſtattet. ibid. lit. d.

So oft derſelbe ein Guth käuflich oder Pfandweiſe erſtehet, ſoll derſelbe zu einiger Erſetzung des Nachtheils der Stadt, wegen des Auszugs ſeines Vermögens aus dem Commerce, ſchuldig ſeyn, entweder ſein zu dieſer Guths-Erſtehung aus Roſtock gezogenes Vermögen ſogleich bey Entgegennehmung des Guths der Stadt zu verzehenden, oder nach wie vor den von ſeinem Vermögen der Stadt zu entrichtenden Schoß, auf eben die Weiſe wie zuvor, auch fernerhin zu entrichten. §. 111.

Sollte derſelbe eines von den in dem §. 126. des Landes-Grundgeſetzlichen Erb-Vergleichs von 1755. erwähnten Roſtockſchen Diſtricts-Oertern, jedoch die dahin nicht gehörige Güther Bockholt, Ehmkenhagen, Zeplins-Wulfshagen und Pölchow ausbeſchieden, über kurz oder lang auf irgend eine zu Recht beſtändige Art an ſich bringen; ſo ſoll es damit in ganz gleicher Maaſſe, wie in dem §. 112. dieſes Erb-Vertrags beſtimmet iſt, gehalten werden. §. 118.

Kauft, oder pfändet, oder erbet, oder erwirbet ſonſt derſelbe ein Guth, auſſer den Roſtockſchen Diſtricts-Oertern; ſo ſoll er ſchuldig ſeyn, dieſes Guths wegen, vor den Landes-Gerichten Recht zu geben und zu nehmen. §. 115.

Keiner derſelben, und der Stadt-Jurisdiction Unterbehöriger, ſoll ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Raths, ſeinen Gerichts-Stand eigenbeliebig prorogiren können. §. 120.

Soll in erſter Inſtanz, auſſer der Stadt, nicht zu Recht gezogen werden. §. 105.

Roſtockſche Ehefrauen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten derſelben, inſonderheit ratione communionis bonorum, dotis, illatorum, et ſucceſſionis, ſollen wegen Erhaltung Credits Roſtockſcher Bürger, nicht nach gemeinen, ſondern nach den in Roſtock üblichen Rechten beurtheilet, und darnach die Erkenntniſſe abgefaſſet werden. §. 117. m. II. n. 1. 2.

Ruſtwagen-Stellung. S. Landes-Folge.

S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0048
DFG

S.

Salz.

(Sülzer) davon kann bey einem Rostockschen Kaufmann eine Niederlage, jedoch nur zum Verkauf nicht unter ganzen Scheffeln gehalten, und soll aus dem Lager nichts zum Verkauf nach dem Markt gefahren werden. §. 140. m. III. n. 1. 2.

Salzfahrer.

Aus der Herzogl. Saline zu Sülz hat die Freyheit, wenn er wegen des an Einem Tage nicht verkauften Salzes in Rostock nicht länger bleiben will, die übrig behaltene unverkaufte ganze Quantität in Eins den dortigen Kaufleuten, Salz-Haacken, auch sonstigen Bürgern und Einwohnern, einem Fremden aber nicht, auch in den Häusern anzubieten. ibid. m. II.

Salzwägen.

Aus der Herzogl. Saline zu Sülz sollen, und zwar auch ausser den gewöhnlichen Wochen-Markt-Tagen, tagtäglich ihr Salz auf dem Neuen-Markte, nicht aber in den Strassen und Häusern, auch in keiner kleinern Maaße, als ein Viertheil-Scheffel, feil bieten können. ibid. m. I.

Schoß.

So lange der jetzige Schulden-Stand der Stadt fortdauert, kann zu dessen Abbürdung der Schoß nach Rath- und Bürger-Schluß erhöhet werden, diese Erhöhung auch auf den fremden, d. i. eximirten Mann, erstrecket werden. §. 281.

Schreib-Materialien.

Licht und andere in dem 9ten und 10ten Conventions-Paragraph nicht benannte, oder in gegenwärtigen Erb-Vertrage nicht ausdrücklich bestimmte Necessaria, soll die Stadt, der Garnison zu liefern, nicht schuldig seyn. §. 40.

Schullehrer.

Die zugleich auf der Academie docviren, sollen den Academie-Verwandten beygezählet werden. §. 207.

Secretariat.

Der Academie, verbleibt dem Bützowschen Academie-Secretair, nach Amt, Besoldung und Accidenzien lediglich allein. §. 184. m. III. n. 2. lit. a.

See-Commercium.

Treten solche Fälle ein, wo die Beschränkung des See-Commerces insonderheit heilsam zu seyn erachtet werden mögte; so wollen J. H. D. so viel

es ohne Gefahr bey dem Verzug geschehen kann, die Stadt gnädigst hören, auch eine Sperrung der Stadt Rostock gnädigst eher nicht ansinnen, bis ententweder zu Lübeck, oder zu Wismar, oder zu Stralsund, an einem dieser Orte, die Sperrung eingetreten ist. §. 134.

Seniorat.

Ein besonderes eigenes der Herzoglichen und Räthlichen Professoren, soll gänzlich aufhören. §. 190. m. IV.

Der Facultäten soll dem Professori anheim fallen, welcher nach der Reception ins Concilium der Aelteste ist. §. 191. m. II. n. 4. lit. a.

Seniores.

Den bisherigen Senioribus soll auf Lebenszeit alles das, was ein jeder respective zu Bützow und zu Rostock ex fisco academiae genossen hat, gelassen werden. ibid. m. II. n. 4. lit. b.

Service.

Erhält die Garnison von der Stadt. §. 37. m. I.

Erhalten nur diejenigen, die für das Service-Monath auch wirklich in der Garnison sind. ibid. m. II.

Zahlt die Stadt den Officiers auf dem Fuß, und in der Zahl, wie sie zur Zeit der Unterschrift dieses Erb-Vertrages stehet. §. 38. m. I.

Soll nie doppelt verlangt oder gereicht werden, bey etwa eintretender gedoppelter Qualität dieses oder jenes Individui (als z. E. Lieutenant und Adjutant). ibid. m. III.

Erhalten auch Adjutant, Auditeur, Regiments-Feldscherer, Regiments-Quartiermeister, Hautboisten ꝛc., in der Zahl und Maaße, wie sie jetzt stehen, fernerhin von der Stadt. §. 39.

Siegel.

Ein besonderes für das Collegium der Herzoglichen und ein absonderliches für das der Räthlichen Professoren sollen gänzlich aufhören. §. 190. m. III.

Soldaten.

Sollen durchaus keine Böhnhaserey treiben. §. 34. m. I.

Sollen auch ausser dem Jahrmarkt, auf den Strassen und in den Weinhäusern, durchaus nicht und an keinem Ort, hausiren gehen. ibid. m. II.

Beydes bey unnachsichtlicher convenienten militairschen Strafe. ibid. m. III.

J. H. D. gestatten gnädigst, daß von den Stadt-Officianten denen, welche sich bey dem Hausiren betreten lassen, die Waaren weggenommen, und solche sofort dem Commandanten eingeliefert werden. ibid. m. IV.

Die

Die zur Rostockschen Garnison nicht gehörende, noch dahin commandirte, mit Laufpässen versehene Soldaten, sollen, gleich allen in Rostock kommenden Deserteurs, die von der Garnison nicht engagiret worden, lediglich allein unter der Stadt-Jurisdiction stehen. §. 36.

Sperr-Geld.

Kann die Stadt einführen, es kann auch solches von Fremden genommen, und soll der Wache das, was der Wache zu Schwerin davon zugebilliget wird, gleichfalls verabreichet werden. §. 275.

Staabs-Officier.

Es bleibt in Rücksicht auf die Exemtion derselben und die eine eigne Compagnie commandirt habende Hauptleute, deren Witwen und Kinder, auch nach deren gnädigsten Entlassung auf gleichen Fuß, und in der Maaße, wie wegen der Civil-Bediente vestgesetzet worden. §. 155.

Stadt.

Und deren Rath unterwirft sich bey und wegen besonderer Mißbräuche im Stadt-Regiment den Landesherrlichen nöthig erachteten Verfügungen, die ihren Privilegien nicht zuwider, unterthänigst. §. 5. m. I.

Erkennet sich zum Mitschlusse über die Landesherrlichen Vorträge auf dem Landtage, so weit solche mit ihren Privilegien zustimmen, an sich schuldig. §. 43. m. I.

Ihre zum Landtag Deputirte sollen auch dem Landes-Beschluß der übrigen Stände auf dem Landtage selbst sodann gleich beytreten, oder das ihren Beytritt hindernde Privilegium sodann gleich anzeigen, wenn der Stadt die Landesherrlichen Capita in ihren aus einandergesetzten Haupt-Theilen zuvor bekannt gemacht worden. ibid. m. II. n. 1.

Wenn die Landesherrlichen Capita nur in allgemein lautenden Rubriken zuvor bekannt gemacht, so soll die blosse Annahme ad referendum genügen. ibid. m. II. n. 2. lit. a.

Diese Annahme ad referendum genüget auch alsdann, wenn etwa ganz neue, im Landtags-Ausschreiben nicht erwähnte Landsherrliche Capita zur Deliberation kommen. ibid. m. II. n. 2. lit. b.

Wenn derselben Deputirte zufälliger Weise in den erwähnten Fällen die Erklärung der Annahme ad referendum unterlassen; soll die Stadt zwar nicht sogleich als mitconsentirend, wohl aber, als hätten die Deputirte diese Puncte ad referendum gestellet, angenommen werden. ibid. m. II. n. 2. lit. c.

Wird eine viermonatliche Frist vom dato publicirten Landtags-Abschied anzurechnen, eingeräumet, binnen welcher ein für allemahl vestsetzenden prä-

präcluswischen Frist, die Stadt entweder die zustimmende Erklärung abgeben, oder das derselben entgegenstehende Stadt-Privilegium anzeigen, sonst aber, wenn keines von beyden geschehen, daß sie für rein mitconsentirend werde angenommen werden, zu gewärtigen haben soll. §. 43. m. II. n. 2. lit. d.

Erkennet das Recht, ihr eigenes Stadt-Recht, Policey- und Gerichts-Ordnung, auch sonst nöthige Statuten — machen zu können, als eine Gnaden-Verleihung der Landes-Herrschaft, unterthänigst an. §. 45.

Erkennet und bekennet, daß sie von der gnädigen Landes-Herrschaft mit dem Lübschen, und demnächst Schwerinschen Rechte, bewidmet worden; und daß sie, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landes-Herrschaft von dieser Grund-Verfassung eigenbeliebig abzugehen, nicht befugt sey. §. 46.

Alle derselben in den Erb-Verträgen und Herzoglichen Resolutionen ertheilte Zusicherungen in Kirchen-Sachen, sollen überall unangefochten seyn und bleiben. §. 55. m. II.

Stadt-Abgaben.

Aller Art sollen von der Akademie selbst eingefodert, auch die nöthigen Verwarnungen daher erlassen werden, die geschehene Verwarnung aber soll der Rector sogleich dem Rath notificiren, der Rath aber nach abgelaufener Verwarnungsfrist die Execution vollstrecken. §. 236.

Stadt-Gräben. S. Stadt-Thore.

Stadt-Musicant.

Erhält von den Hautboisten die Hälfte ihres Verdienstes, wenn selbige ausserhalb Regiments, und ohne Concerten zu geben, sich brauchen lassen. §. 33. m. III.

Stadt-Recht.

Von 1757, dabey behält in und ausserhalb der Stadt, innerhalb der Stadt-Mark-Scheide, der Stadt- und Hospital-Güther es an und für sich selbst sein Bewenden, und soll dem Hof- und Land-Gericht, in decidendo Rostockscher Sachen, sich darnach zu richten, aufgegeben werden. §. 47. m. I.

Stadt-Regiment.

Der Stadt und dem Rath soll die bisherige Freyheit im Stadt-Regiment, ihren Statuten und der Observanz gemäß, nach wie vor völlig und ungehindert verbleiben. §. 130.

Stadt-Richter.

(Enturlaubte Herzogliche) auch alle übrige diesen gleiche, oder noch geringere Herzogliche Bediente, gehen unter der Stadt-Jurisdiction, sie mögen auf Pension gesetzt seyn, oder nicht. §. 151. m. II. n. 3. 4.

Stadt-

Stadt-Soldaten.

Die Haltung von 50 Mann eigner Stadt-Soldaten fällt weg. §. 14., m. II.

Stadt-Thore.

Wegen Unterhaltung derselben bleibt es bey dem 9ten §. der Convention. §. 18.

Stadt-Vermögen.

Wegen dessen Verwaltung und deshalb zu begehrenden Stadt-Rechnungs-Vorlegung behält es bey dem §. 6. der Convention von 1748. sein Bewenden. §. 4. m. I.

Wegen aller dessen Rechnungen oder Verwendungen, bleibt es bey der Disposition gemeinkündiger Reichs-Gesetze, sowohl im Fall des Mißbrauchs, als auch, wenn ausser diesem Falle die Rechnungs-Vorlegung, bey Gelegenheit der Ausübung Landesherrlicher Ober-Aufsicht in einem andern Puncte, der ohne jene Einsicht seiner Natur und Eigenschaft nach eine Erörterung nicht erhalten mag, nothwendig wird. ibid. m. II.

Stadt-Wache.

Sollen mit dem Stadt-Wachtmeister dem jedesmaligen Rector der Academie eben so, wie ehedem, verpflichtet seyn, und zu Befehl stehen. §. 229.

Stallmeister.

Oder Bereiter, so bey der Academie anzustellen, auch Stall-Bediente jeder Art, sollen zur Academie gehören. §. 209.

Statuta Academiae Rostochiensia.

Sollen nachgesehen, den heutigen Zeiten und dieser Vereinbarung anpassender gemacht, die völlig berichtigten Statuten endlich in deutscher Sprache, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden. §. 194.

Der Academie verbleibt das Recht, besondere nothwendige Statuten machen zu können; sollen sich aber lediglich auf das academische Personale, Officiale nnd Disciplinare beschränken. §. 241. m. I.

Sollen mit des Raths Zustimmung errichtet werden, ohne dieselbe aber null und nichtig seyn. ibid. m. II.

Statuta.

Kann die Stadt besondere machen. §. 51.

Bey eintretenden Mißbrauch wird Landesherrliche Vorkehr getroffen. §. 51. 52. 53.

Steuer.

Der Rostockſche Bürger ſoll die, von den im Lande gekauften, nach Rostock beſtimmten Sachen zu erlegende Steuer, in Rostock, und ſonſt nirgends bezahlen. §. 141. m. I.

Steuer- und Zoll-Bediente.

An dieſe wollen J. H. D. darüber die genaueſte Befolgungs-Verordnung ergehen laſſen, daß ſie da, wo nur ein Paſſir-Zettel nöthig iſt, ſich auch nur an dem ihnen §. 268. des Landes-Vergleichs dafür beygelegten Einen Schilling begnügen, keines weges aber dieſe Gebühr nach der Zahl der etwa bey einem Wagen mit intereſſirenden mehreren Perſonen, oder nach der Zahl der einzelnen Stücke einer Waaren-Verſendung, vervielfältigen ſollen. Alles bey Strafe des Gedoppelten, und Erlegung der Koſten. §. 142. m. III.

Strafe.

(Erkannte) wenn ſie in eine Geld-Strafe ganz oder zum Theil aus Begnadigung verwandelt wird; ſollen ſolche Geld-Erlegniſſe dem Stadt-Aerario einflieſſen, und ſoll der Rath ſolche von dem Begnadigten ſelbſt beytreiben. §. 104.

Die gegen einen Academiker erkannten Strafen an Geld, Carcer, Conſilium abeundi und Relegation, ſoll allemahl Rector und Concilium unmittelbar zur Vollſtreckung bringen laſſen. §. 223. m. I.

In allen, über bloſſe Geld-Strafen, Verweiſung aus der Stadt und deren Gebiet, temporelles Zuchthaus oder Gefängniß hinausgehenden Straf-Erkenntniſſen, ſoll und will der Rath ſich aller Commutation, Mitigation, oder Remittirung gänzlich enthalten. §. 100. m. I.

Streitigkeiten der Academie mit der Stadt und deren Rath.

Sollen vor keinem andern Gericht oder Collegio, als vor dem Hof- und Land-Gericht, oder vor der Schwerinſchen Juſtiz-Canzley, nach des klagenden Theils Auswahl, angebracht werden. §. 247.

Wie und auf welche Art daſelbſt zu verfahren. §. 248.

Studenten-Aufpaſſer.

Zu den Bedienten der Studenten, ſollen die bloſſen Studenten-Aufpaſſer nicht als Bediente, ſondern nur als Laufjungen, bey ihren Eltern im Hauſe und am Tiſch bleibende, angenommene Knaben, nicht gezählet werden. §. 210. m. II.

Subalternen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0054
DFG

Subalternen.

Sämtliche enturlaubte Subalterne der höhern Collegiorum und Departements gehen unter der Stadt-Jurisdiction, sie mögen auf Pension gesetzt seyn, oder nicht. §. 151. m. II. n. 1.

Subhastirungen.

Der unbeweglichen Güter der Academiker sollen, wenn solche gerichtlich geschehen, praevia requisitione, bey dem Rath, wenn solche aber ausergerichtlich zu beschaffen, durch den Stadt-Auctionarius geschehen, falls der Eigenthümer nicht in Person den Ausruf thun will. §. 231. m. I. n. 1. 2. lit. a. b.

Superintendent.

(Zu Rostock) zu dessen Wahl bestimmt der Rath den Tag, sendet die Fürbitte wegen der Wahl dem Ehen-Ministerio zu, wohnet derselben durch sechs seines Mittels bey, und dirigiret das ganze Wahl-Geschäfte, nach Maaßgabe des jüngsten Wahl-Protocolls von 1703. §. 79. m. I.

Die Wahl desselben an und für sich selbst soll ohne alle vorgängige Empfehlung dieser oder jener Person aus den Candidaten, durchaus frey, und zwar durch Scheduln, Mann für Mann, grade durchweg geschehen. ibid. m. II.

Bey Gleichheit der Stimmen, entscheidet das Loos. ibid.

T.

Tanzmeister.

So bey der Academie angestellt, gehöret zur Academie. §. 209.

Taxationes. S. Immissiones.

Thore.

Sollen nicht zu frühzeitig gesperret werden. §. 35. m. I. n. 1.

Werden nicht eher gesperret, als bis es anfängt dunkel zu werden. ibid.

Des Sonn- und Feyer-Tages werden selbige Morgens von 9 bis 10, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr gesperret. ibid.

Thor-Zettel.

Soll dem worthabenden Bürgermeister täglich zugehen. §. 22. m. I.

Hierauf sollen die an dem Tage gemachten Arrestanten mit verzeichnet stehen. ibid. m. II.

Titulares.

In Rostock stehen unter der Stadt Jurisdiction. §. 145. m. I.

Toback.

Der Kaufmann soll für hundert Pfund Cardus- und Schwicent-Toback, jetzo, statt 1 Rthlr. 2 ßl. nur 32 ßl. Accise geben. §. 259. m. II.

Tontine.

Wegen Anlegung derselben wollen J. H. D., wenn sie Dero Landen unnachtheilig befunden wird, Höchst-Ihroselben Landesherrlichen Consens in Gnaden zu ertheilen, nicht entstehen. §. 271.

Translocations-Kosten.

Der Academie nach Rostock, hiezu zahlt die Stadt 2000 Rthlr. §. 196. m. I.

Transport-Handel.

Es soll ein solcher nachtheiliger, als von dem Kaufmann Crotezino hat eingeführet werden wollen, niemahls wieder gestattet, noch daraus eine entgegenstehende Observanz irgend abgeleitet werden. §. 138. m. II. n. 1.

Tumultuirende Academiker.

In der Stadt können wegen Gefahr beym Verzug, oder der Flucht, bey Tage und Nacht von Stadtwegen arretirt, die vor 10 Uhr Abends Arretirte aber sollen noch desselben Abends, die später Arretirten aber, gleich des folgenden Morgens, der Academie ausgeliefert werden. §. 224. m. I.

U.

Untersuchung.

In Criminal-Fällen soll solche durch eine besondere Deputation aus dem Mittel des Raths beschaffet werden. §. 99. m. I.

Urtheil.

In dem Verbrechen, wo Rath und Gemeine zusammen, oder einzeln, wider die höchste Person des Fürsten, dessen Gemahlin, und übrigen Fürstlichen Hauses, wenn nach versandt gewesenen Acten, der sich beschwert Glaubende ans Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht deshalb sich verwendet, und es gehörig anzeiget, soll nicht enthöret werden. §. 13. m. II. n. 1.

Vielmehr soll höchstgedachten Reichs-Cammer-Gericht die Entscheidung der Frage überlassen seyn: Ob in diesem Criminal-Fall die Sache dort angenommen werden könne, oder nicht? ibid.

Während dieser Untersuchung das inculpirte Theil in keine Wege beschwerrt werden. ibid.

In Criminal-Fällen wird vom ganzen Raths-Collegio, mit Ausnahme der untersucht habenden Deputirten, die Urthel gefället. §. 99. m. II.

V.

Vacanz.

Der Professoren. Die Facultät, wo die Vacanz ist, soll längstens binnen vier Wochen nach dem tödtlichen Hintritt oder Entlassung des Abgehenden, sechs Candidaten vorschlagen, dabey aber auch vorzüglich auf sich exhibirt habende privat Docenten, und auf Landes- und Stadt Rostocksche Kinder sehen. §. 193. m. I.

Was weiter zu beobachten. ibid. m. II. III. IV. V.

Im Fall der Vacanz des Superintendenten, soll einstweilig bis zur anderweitigen Wiederbesetzung dieser Stelle das Directorium im Ministerio dem jedesmahligen ältesten Pastori an den vier Pfarrkirchen anheim fallen. §. 79. m. III. n. 1.

Venia aetatis.

J. H. D. übertragen die privative Ertheilung der Volljährigkeit an einen Rostocker, kraft specieller dieser Delegation in perpetuum der Stadt und deren Rath. §. 273.

Veräusserung.

(Gerichtliche) Herzogl. Bedienten Häuser und Grund-Stücke, so zu Stadt-Recht liegen, soll ohne Ausnahme von Stadtwegen geschehen. §. 156.

Verbrechen.

Vom Rath und Gemeine zusammen, oder einzeln, gegen die höchste Person des Fürsten, dessen Gemahlin, und übrigen Fürstlichen Hauses, bleiben der höchsten Landesherrlichen Cognition und Decision in den beyden Landes-Gerichten zu Güstrow und Schwerin vorbehalten. §. 13. m. II. n. 1. item §. 90.

Oder Vergehungen gegen die Landesherrlichen Jura, deshalb soll die Klage beym Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht gegen den Verbrecher angestellet, und von daher Decision erwartet werden. §. 13. m. II. n. 2.

Doch treffen J. H. D. alle und jede nöthige Sicherheits-Vorkehr. ibid.

Verlöbniß-Ordnung.

Imgleichen Hochzeit- Kindelbier- und Begräbniß-Ordnungen, besonders von 1652, bleiben in ihrer Anwendung. §. 61.

Verordnungen.

Alle von den Kanzeln zu publicirende Herzogliche Verordnungen, ohne alle Ausnahme, sollen dem Rath zur Insinuation, und Intimirung ans

Ehrn-Ministerium, nebst der Copey des an das Ministerium erlassenen Mandati, zugehen. §. 80.

Kann die Stadt in unbekannten peinlichen Fällen, nach Gelegenheit und Veranlassung der Umstände machen; jedoch nur in der Maaße, daß die darin gesetzte Strafe, nach der Analogie der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, durchaus nicht über eine Verweisung aus der Stadt, Zuchthaus- oder solche Leibes-Strafe, gehe, mit welcher keine Infamie verbunden ist. §. 89.

Verschickung der Acten.

Bey dem Verbrechen vom Rath und Gemeine zusammen, oder einzeln, gegen die höchste Person des Fürsten ꝛc., sollen Acta von dem cognoscirenden Landes-Gericht auswärtig verschickt werden. §. 13. m. II. n. 1.

In der Sache, wenn einige unter Zweydrittheil aus dem Rath delinquiret haben, werden Acta ad extraneos versandt. §. 93. m. II.

Verschickungs-Kosten.

Beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht in Stadt-Rostockschen Sachen sollen allemahl von den Partheyen zu gleichen Theilen vorgeschossen werden, die Verschickung mag ex officio erkannt, oder vom Rath, oder Bürger einseitig, gebeten seyn. §. 123.

Versiegelungen.

Auf den Todes-Fall oder sonst, sollen in Rücksicht auf einen Herzoglichen würklichen, wenn gleich in eines Bürgers Hause wohnenden, Bedienten, allemahl von dem sonst competenten Herzogl. Collegio geschehen. §. 163.

In Rücksicht auf die unter Stadt-Jurisdiction stehende, wenn gleich in Herzogl. Bedienten Häusern wohnende Personen, kann und mag der Rath die Versiegelungen beschaffen. ibid.

Versteigerung.

Des Mobiliar-Vermögens der Academie-Verwandten sollen dem dieserhalb mit sattsamer Caution versehenen Bidellen allein verbleiben. §. 231. m. II.

Verwandschaft.

Wegen Abstellung der zu engen Verwandschaft im Rathsstuhl, soll der Rath zu Rostock dem Reichs-Cammer-Gerichts-Erkenntniß vom 23sten Decbr. 1756, nach wie vor unterthänigste Folge leisten. §. 128.

Vestung.

Soll aus Rostock nie gemacht werden. §. 19.

Vier-Zeiten-Pfenning.

Sollen auch Herzogl. Bediente zu Rostock tragen. §. 165.
Imgleichen die Academici. §. 234. m. II. n. 1.

Visitation der Academie.

Wollen J. H. D. alle fünf Jahre veranstalten lassen. §. 195.
Kann die Stadt durch Deputirte aus dem Rath beywohnen. ibid.
Die Rechnungen sollen dabey aufgenommen werden. ibid.

Vorzug.

J. H. D. behalten wegen des Vorzugs der gleich Anfangs vor Realisirung der academischen Wiedereinrichtung zu Rostock, von auswärts zu berufenden neuen Lehrern indistincte freye Hände. §. 191.

W.

Wache.

Allenthalben, wo Herrschaftliche Personen sich ausserhalb Herzogl. Palais in der Stadt befinden, wird die benöthigte Wache von der Herzoglichen Garnison, und nicht von Stadt wegen beschaffet. §. 14. m. III.

Soll auf den Wällen der Stadt an den Orten, wo die Kanonen stehen, von der Garnison ausgestellet werden. §. 16. m. I.

Vor den Thoren, soll die Thore nicht zu frühzeitig sperren, d. i. nicht eher, als bis es wirklich anfängt dunkel zu werden, und des Sonn- und Feyer-Tages nur Morgens von 9 bis 10, und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr. §. 35. m. I. n. 1.

Soll vor der Sperrung von den Einpassirenden kein Trinkgeld fodern. ibid. m. II. n. 2.

Keinen Fußgänger während der Sperrung bis zur Ankunft eines Wagens aufhalten. ibid. m. II. n. 3.

Waaren.

Es stehet einem jeden Fremden frey, solche nach Rostock zu bringen, und entweder selbst, oder durch einen dortigen Kaufmann an Rostocksche Kaufleute und Handelnde en gros, nicht aber en detaille, verdebitiren zu lassen. §. 139. m. II. n. 1.

Wälle.

Den Einwohnern der Stadt soll unbenommen seyn und bleiben, oben auf den Wällen promeniren zu können. §. 16. m. III.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0059
DFG

Winterlage.

Soll keinen, weder einheimischen, noch fremden Schiffer, in Warnemünde gestattet werden, ausser in dem Fall, wenn sie so tief gehen, daß sie bey niedrigen Wasser nach Rostock nicht hinauf und von dort zurück kommen können. §. 264. m. II.

Witwen.

Thätig gebliebener, oder enturlaubter Herzogl. Bedienten, bleiben in der vollen Exemtion, wie bey Lebzeiten ihrer verstorbenen Männer. §. 152. m. I.

Wöpkendorff, c. p.

So lange es der gegenwärtige Besitzer als Rostockscher Bürger hat, soll es in Rücksicht auf dieses Guth c. p. bey der Disposition des Erb-Vertrags von 1584, sein Bewenden behalten. §. 112. m. I.

Jedoch mit Einschränkung. ibid. m. II. n. 1. 2. 3. 4.

Z.

Zeughaus.

Bleibt der Stadt zum Eigenthum. §. 15.

Zulage.

Die dem Consistorial-Rath Hartmann, als Prediger an der Nicolaitischen Kirche, gemachte Zulage von 200 Rthlr., soll nach dessen Abgang, der Theologischen Professur assignirt bleiben. §. 198. m. I. n. 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0060
DFG

Das Repertorium, wird in den Annal. der Rost: Acad:
dahin recensirt: 1. Band 43. Stück
„es sey zu flüchtig, ohne Übersicht des Gegenstandes
„ausgearbeitet, daher man mehrmals das was man
„sucht, am rechten Orte, oder nicht richtig finde,
„z. B. der Artikel Collegium
hätte lauten müssen „Collegium (der fürstl. u. räthlichen
„Professoren) höret von nun an gänzlich auf, mithin
„auch deren separate Zusammenkünfte, und getrennte
„Berathschlagungen in Acad. Sachen (: das besondere
„Siegel, das eigene Seniorat, und der besondere
„fiscus eines jeden Collegii:) §. 190

Stadt-Superintendenten oder D… …isterii, mit Zuratheziehung der hiesigen sämmtlichen Ehrn-G… …iben lassen zu können. §. 57.

Und Hausirern, wenn sie au… …Meilen um Rostock hausiren, sollen die Waaren abgenon… …e Juden durch keine Pässe der Policey-Commission geschütze… …143. m. II. n. 1.

Judic… …n.

Wann solches von Raths u… …egen eintreten soll. §. 216. 217. 218.

Das von der Academie ar… …ll auf dem Concilio, auch unter Direction und Vorsitz der … …halten, §. 219. m. I. n. 1. 2.

Und bey Ausfertigungen die…

Wir Rector und Conci… …ch zur Beywohnung dieses Concilii mixti Deputirt… gebraucht werden. ibid. m. I. n.

Das von Rathswegen zu ve… …ll auf dem Ratthause, auch unter Direction und Vorsitz des … …dieser Formul bey den Ausfertigungen:

Wir Bürgermeister und… …auch von der Academie zur Beywohnung dieses Judi… …tirte Professoren ꝛc. gehalten werden. ibid. m. II. n.

Der Academie steht frey au… …use durch zweene Deputirte aus dem Concilio, so auch dem … …m Concilio, im Behinderungsfall der Bürgermeister, dur… …rte Rathsglieder erscheinen zu können. §. 219. m. III.

Die Abwartung des Ratthä… …Academie und Stadtwegen, soll allenthalben unentgeldlich ex o… …n. §. 220. m. II. n. 2.

Die gerichtlichen Kosten unt… …n in judicio mixto, siehe Geld-Strafen.

Jurator… …ion.

Ob Appellant, der an das… …mer-Gericht appelliret und insuffisent zur juratorischen Cautio… …§. 126. m. II.

JurisdiE… …da.

Der Stadt, bleibt je und … …Gemäßheit des Albertinischen Privilegii, der Erb-Verträ… …ention von 1748. und des Regulativi Jurisdictionis, in so w… …euen Erb-Vertrag nicht ein anderes ausdrücklich vestgesetzet wo… …t.

Juri-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862399106/phys_0065
DFG